



Schmalenbach-Gesellschaft
für Betriebswirtschaft e.V.

Arbeitskreis Corporate Governance
Reporting der Schmalenbach-Gesellschaft

Leitung:

Prof. Dr. Stefan Müller
Helmut-Schmidt-Universität Hamburg

Dr. Claus Buhleier
Deloitte GmbH

Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
Herrn Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

Hamburg, den 08.03.22

Entwurf zur Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 21.01.2022

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Nonnenmacher,

sehr geehrte Mitglieder der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum oben genannten Entwurf des Deutschen Corporate Governance Kodex Stellung zu beziehen. Als bei der Schmalenbach Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. eingerichteter Arbeitskreis für „Corporate Governance Reporting“ beschränkt sich unsere Stellungnahme auf die für die Berichterstattung über die Corporate-Governance relevanten Änderungen.

Zurzeit ist es weiterhin für Stakeholder schwierig in angemessener Zeit und mit hinreichender Sicherheit entscheidungsnützliche Informationen über die Handhabung und Qualität der Corporate Governance zu erhalten. Der Arbeitskreis arbeitet daher seit seiner Gründung im Jahr 2014 an Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Corporate-Governance-Berichterstattung, um so die Vergleichbarkeit, Nachvollziehbarkeit und somit die Publikationsgüte dieses Elementes der Unternehmensberichterstattung zu erhöhen.

Der Arbeitskreis begrüßt im Grundsatz die geplanten DCGK-Änderungen hinsichtlich der Offenlegung von Informationen über die Corporate Governance. Erfreulicherweise sind die bisherigen Offenlegungsempfehlungen B.2 DCGK, B.5 DCGK; C.1 DCGK, C.2 DCGK, C.8 DCGK, D.2 DCGK D.13 DCGK sowie F.4 DCGK unverändert Bestandteil des DCGK. Die im vorgelegten Entwurf vorgeschlagenen Anpassungen der Empfehlungen C.1 DCGK-E (2022) und D.4 DCGK-E (2022) erhöhen die Transparenz hinsichtlich der Erfahrungen und Qualifikationen der Aufsichtsratsmitglieder bezüglich Nachhaltigkeitsfragen bzw. der Kompetenzen der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Allgemeinen. Diese Informationen ermöglichen Investoren und sonstigen Stakeholdern, die Wirksamkeit der Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat besser zu beurteilen. Allerdings sehen wir den Bedarf, Unternehmen bei der Umsetzung mehr Flexibilität zu geben. Das Themenfeld Nachhaltigkeit,

die Nachhaltigkeitsberichterstattung und insbesondere die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind neue Themen, bei denen sich besondere Kenntnisse und Erfahrungen bei Unternehmen und den handelnden Personen gerade erst aufbauen. Auch sind die Strukturen in Unternehmen unterschiedlich. Nicht bei allen Unternehmen sind die Themen Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsberichterstattung auch im Prüfungsausschuss verortet. Einige Unternehmen – mit steigender Zahl – haben einen eigenen Nachhaltigkeitsausschuss auf Aufsichtsratsebene etabliert. Der Kodex sollte nur vorsehen, dass im Prüfungsausschuss als Gesamtgremium die Kompetenz zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung vorliegen muss. Den Unternehmen sollte hier mehr Freiraum eingeräumt werden, um der aktuell schon bestehenden diversen Praxis Rechnung zu tragen.

Nach Empfehlung A.5 1. HS DCGK-E (2022) sollen künftig erklärungspflichtige Gesellschaften im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems (inkl. Compliance-Management-System) beschreiben. Die bisherige Empfehlung A.2 Satz 1 DCGK enthielt bislang keine Vorgabe über den Ort der Berichterstattung über das Compliance-Management-System, so dass die Unternehmen bislang frei wählen konnten, in welchem Bericht die entsprechenden Angaben erfolgen sollen. Da aufgrund der handelsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den Regelungen des DRSC die wesentlichen Merkmale des (rechnungslegungsbezogenen) internen Kontrollsystems sowie des Risikomanagementsystems ohnehin im (Konzern-)Lagebericht zu beschreiben sind, erscheint uns vor dem Ziel der Bündelung der Berichterstattung über die internen Überwachungssysteme die Integration der Angaben zum Compliance-Management-System im (Konzern-)Lagebericht zweckmäßig. Allerdings ergeben sich hierbei Abgrenzungsprobleme zu den Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken nach § 289 f Abs. 2 Nr. 2 HGB in der Erklärung zur Unternehmensführung (die ebenfalls Teil des Lageberichts ist) sowie zu den Angaben zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung nach § 289c Abs. 2 Nr. 5 HGB in der nichtfinanziellen Erklärung. Hier könnte allerdings mit Verweisen von der jeweiligen Erklärung auf den entsprechenden Abschnitt im (Konzern-)Lagebericht praktikabel entgegengewirkt werden.

Nach Empfehlung A.5 2. HS DCGK-E (2022) soll im (Konzern-)Lagebericht zur Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems (inkl. Compliance-Management-Systems) Stellung bezogen werden. Ausweislich der Begründung zum vorgelegten Entwurf soll sich diese Stellungnahme regelmäßig darauf beziehen, worin die interne Überwachung und ggf. externe Prüfung der Systeme bestanden habe. Nach § 264 Abs. 1 HGB (bzw. § 290 Abs. 1 HGB) i. V. m. § 78 Abs. 1 AktG trägt die Verantwortung für die Erstellung des (Konzern-)Lageberichts allerdings einzig der Vorstand. In der geplanten Empfehlung A.5 DCGK-E (2022) sollte daher klargestellt werden, dass die Stellungnahme zur Wirksamkeit und Angemessenheit der internen Überwachungssysteme nur vom Vorstand abzugeben ist, die der Aufsichtsrat bzw. vorbereitend der Prüfungsausschuss im Rahmen der Prüfungspflicht nach § 171 Abs. 1 AktG selbstständig zu prüfen hat. Für die Aufsichtsratspraxis wäre zu klären, wie der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss diese „persönliche“ Prüfungspflicht erfüllen kann, obwohl die gesetzliche Abschlussprüfung die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontroll- und

Risikomanagementsystems (inkl. Compliance-Management-Systems) nicht als Gegenstand hat und sich der Aufsichtsrat für diese Prüfungsaufgabe nicht auf die „Vorarbeit“ des Abschlussprüfers stützen kann.

Anzupassen wäre aus unserer Sicht die Empfehlung D.3 DCGK-E (2022). So wird in der aktuellen Empfehlung D.3 DCGK gefordert, dass sich der Prüfungsausschuss auch mit unterjährigen Finanzinformationen befassen muss. Dieser Passus wurde im Rahmen der Überarbeitung nun herausgenommen. Die Befassung des Prüfungsausschusses auch mit unterjährigen Finanzinformationen gilt als „best practice“ und ist auch gelebte Praxis, wird allerdings nicht gesetzlich vorgeschrieben. Dieses „Redaktionsversehen“ sollte korrigiert werden und die „Befassung mit der unterjährigen Finanzinformationen“ wieder in die Empfehlung D.3 DCGK aufgenommen werden. Ferner geht die Empfehlung D.3 Satz 2 DCGK-E aus unserer Sicht weit über die aktuelle Praxis in den Unternehmen hinaus, soweit dort gefordert wird, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an Diskussionen zwischen Management und Abschlussprüfer über kritische Prüfungssachverhalte teilnehmen soll. Eine solch weitgehende Regelung lässt aus unserer Sicht die Grenzen zwischen Vorstandstätigkeit einerseits und Prüfertätigkeit des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschuss andererseits verschwimmen und geht über das gesetzliche Leitbild der Trennung dieser beiden Bereiche hinaus. Eine derartig starke Einbindung des Prüfungsausschusses in die operative Tätigkeit des Vorstands, was den Austausch mit dem Prüfer angeht, sollte der Kodex nicht fordern, weil dies auch nicht der Best Practice entspricht. Aus unserer Sicht ist es ausreichend, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sich regelmäßig mit dem Finanzvorstand und dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauscht und dem Prüfungsausschuss bzw. dem Aufsichtsrat darüber berichtet.

Auffällig ist, dass der Terminus Nachhaltigkeit im Kodex nicht eindeutig definiert wird. Es erscheint zwar naheliegend, dass dieser Begriff vor dem Hintergrund der geplanten EU-Reformen verstanden wird und somit sowohl ökologischen, sozialen als auch Governance-Aspekte (Environmental-Social-Governance, ESG) hierunter subsumiert werden. Aufgrund der Unschärfe dieses Begriffes und der unterschiedlichen Begriffsauslegung insbesondere in der Vergangenheit wäre eine klarstellende Anmerkung in der Präambel oder in der Begründung sinnvoll.

Nach § 317 Abs. 2. Satz 4-6 HGB sind die Erklärung zur Unternehmensführung sowie die nichtfinanzielle Erklärung als einzige Lageberichtsteile nicht Gegenstand der Lageberichtsprüfung durch den gesetzlichen Abschlussprüfer. Aufgrund der Umsetzung der unionsrechtlichen „Corporate Sustainable Reporting Directive“ wird allerdings die Nachhaltigkeitsberichterstattung aller Voraussicht nach künftig von einem externen Prüfer zunächst mit begrenzter Sicherheit zu prüfen sein und vorbehaltlich der Entwicklung und Festlegung spezifischer Prüfungsstandards zu einem späteren Zeitpunkt sogar mit hinreichender Sicherheit. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist somit künftig der einzige Teil der Lageberichterstattung der keiner externen Prüfung unterliegt. Ob der deutsche Gesetzgeber dies korrigiert, ist bislang weiterhin unklar. Mit dem Ziel, die Glaubwürdigkeit der Informationen über die Corporate Governance zu erhöhen, könnte allerdings auch der Kodex diese Regelungslücke aufgreifen und – zumindest aus der Sicht der Mehrheit der Mitglieder des Arbeitskreises – eine externe Prüfung der Erklärung zur

Unternehmensführung mit begrenzter Sicherheit empfehlen. Ein weiterer Lösungsansatz könnte sein, in den DCGK eine Empfehlung oder Anregung aufzunehmen, dass im Bericht des Aufsichtsrates anzugeben ist, ob und welche Abschnitte der Erklärung zur Unternehmensführung sowie der nichtfinanziellen Erklärung zur Vorbereitung der vom Aufsichtsrat eigenständig durchzuführenden Prüfungen vorbereitend extern geprüft wurden.

Neben der Erklärung zur Unternehmensführung ist wie angesprochen der Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung wichtiger Bestandteil der Corporate-Governance-Berichterstattung. Der vorgelegte Entwurf enthält zur Berichterstattung des Aufsichtsrats keine Änderungen. Der Arbeitskreis ist allerdings der Auffassung, dass die Regierungskommission DCGK durch die Verankerung von einzelnen Offenlegungsempfehlungen die Fortentwicklung des Aufsichtsratsberichts vorantreiben könnte. Die Empfehlung D. 8 DCGK könnte – zumindest aus der Sicht der Mehrheit der Mitglieder des Arbeitskreises – z.B. dahingehend ergänzt werden, dass im Bericht des Aufsichtsrats nicht nur die Sitzungspräsenz der Aufsichtsratsmitglieder, sondern auch die Form der Sitzungsteilnahme (Präsenz, via Telefon oder Videotelefonie) sowie Themen und Inhalte der einzelnen Sitzungen offengelegt werden sollen. Tabellarische Darstellung könnten sich anbieten. Investoren und sonstige externe Adressaten können sich dann ein besseres Bild über die Lage der einzelnen Unternehmen machen, allerdings müsste die genaue Ausgestaltung noch intensiver diskutiert werden.

Um die Vergleichbarkeit der Berichterstattung zur Corporate Governance weiter zu erhöhen, ist es aus unserer Sicht notwendig, die Unternehmenspraxis durch Anregungen und Anwendungshinweise zur Ausgestaltung und Gliederung der Erklärung der Unternehmensführung stärker zu unterstützen. Zu diesem Zweck entwickelte der Arbeitskreis Leitlinien zur Struktur der Erklärung der Unternehmensführung, die seit dem 28.09.2020 auf unserer Homepage abrufbar und anhängend aufgeführt sind. In den Strukturleitlinien wurden alle relevanten gesetzlichen Vorschriften sowie Regelungen des DCGK und DRS berücksichtigt und enthält ferner Vorschläge für weiterführende Berichtsangaben über relevante Corporate-Governance-Modalitäten sowie zur Verwendung auf andere Berichte. Dieser Strukturvorschlag ermöglicht eine adressatengerechte Corporate-Governance-Berichterstattung sowie eine Abgrenzung zu anderen Elementen der Unternehmensberichterstattung. Der 84-seitige Österreichische Corporate Governance Kodex, Stand Januar 2020, welcher dieser Stellungnahme angehängt ist, enthält als Anlage 2a "Aufstellung des Corporate Governance-Berichts" eine Empfehlung zur Grundstruktur dieser der Erklärung zur Unternehmensführung vergleichbaren Berichterstattung. Der Arbeitskreis regt daher an, die Leitlinien zur Struktur der Erklärung der Unternehmensführung oder eine vergleichbare Übersicht der Offenlegungsvorschriften hinsichtlich Elemente der Corporate Governance in dem Kodex als Anregung oder Empfehlung in den Anhang aufzunehmen, um so die Corporate-Governance stärker zu vereinheitlichen und somit die Transparenz gegenüber externen Adressaten zu erhöhen.

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen Ihnen die beiden Vorsitzenden sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Claus Buhleier
(Deloitte GmbH)

Prof. Dr. Stefan Müller
(HSU Hamburg)

Anlagen:

- Leitlinien zur Struktur der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung des Arbeitskreises Corporate Governance Reporting (Stand: 28.09.2020)
- Österreichischer Corporate Governance Kodex



**Schmalenbach-Gesellschaft
für Betriebswirtschaft e.V.**

AK Corporate Governance Reporting

Leitlinien zur Struktur der (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung

Ergebnisse des AK Corporate Governance Reporting

Stand: 28.09.2020

Vorbemerkungen

Die zentrale Vorschrift zur Berichterstattung über die Corporate Governance deutscher Aktiengesellschaften ist § 289f HGB bzw. § 315d HGB für den Konzern. Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) verweist auf diese Vorschrift für empfohlene zusätzliche Angaben. Dieser über die gesetzlichen Anforderungen herausgehender Strukturvorschlag für kapitalmarktorientierte Unternehmen soll eine in sich geschlossene Corporate-Governance-Berichterstattung ermöglichen. Er stellt hinsichtlich der Unternehmensorgane auf die deutsche Aktiengesellschaft ab. Bei Unternehmen anderer Rechtsformen, die der Corporate Governance Berichterstattung unterliegen, sollte der Strukturvorschlag in entsprechend angepasster Weise angewendet werden. Eine Vereinheitlichung der Corporate-Governance-Berichterstattung im Hinblick auf Struktur und Inhalt kann zur Erhöhung der Transparenz und somit zur Steigerung des Vertrauens der Stakeholder beitragen.

Die Inhalte zu den einzelnen Gliederungspunkten beruhen auf gesetzlichen Angabepflichten, Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) sowie dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), soweit dort konkrete Berichtspflichten respektive -empfehlungen oder -anregungen bestehen, soweit die Pflichten für das jeweilige Unternehmen gelten. Die Quellen dieser Anforderungen werden in Klammern angegeben. Darüber hinaus werden wenige zusätzliche Inhalte vorgeschlagen, die der Arbeitskreis Corporate Governance Reporting als erheblich für die Betrachtung der Corporate Governance eines Unternehmens erachtet. Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob weitere Aspekte zu berichten sind.

Wenn entsprechende Angaben mit Corporate-Governance-Bezug in anderen Unternehmensberichten gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. in Jahres- oder Konzernabschluss oder (Konzern-)Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung, Vergütungsbericht, nichtfinanzielle (Konzern-)Berichterstattung), werden diese nicht durch die Corporate-Governance-Berichterstattung im Sinne dieses Strukturvorschlages ersetzt. Um Dopplungen zu vermeiden kann mit Verweisen gearbeitet werden, sofern die Klarheit und Übersichtlichkeit der Berichterstattung über Corporate Governance nicht beeinträchtigt wird. Ein Verweis ist auch dann ausreichend, wenn

entsprechende Angaben oder Dokumente vom Unternehmen an anderer Stelle veröffentlicht sind (z.B. die Satzung oder Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat auf der Homepage des Unternehmens).

Die einzelnen (Teil-)Berichte der Corporate-Governance-Berichterstattung werden mit unterschiedlichen Intensitäten vom gesetzlichen Abschlussprüfer geprüft. Enthält die (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung Angaben aus anderen Unternehmensberichten oder nicht vom Gesetz vorgesehene Querverweise auf andere Angaben, sollte gekennzeichnet werden, ob jene Angaben Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung sind oder nicht.

Dieser Strukturvorschlag ermöglicht eine adressatengerechte Berichterstattung zur Corporate Governance sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form. Es wird seitens des Arbeitskreises Corporate Governance Reporting keine Präferenz zugunsten eines Formats ausgesprochen, d.h. Integration der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung in den (Konzern-)Lagebericht oder eigenständige (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung, die auf der Unternehmenswebseite elektronisch veröffentlicht wird. Der Strukturvorschlag enthält zudem keine Vorschläge zur visuellen Darstellung oder inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Berichtsinhalte.

1. Grundlagen der Corporate Governance

1.1 Allgemeine Angaben zum Unternehmen und zu den Organen

- Firma, Sitz, das Registergericht und Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist (§§ 264 Abs. 1a, 297 Abs. 1a HGB) sowie Gegenstand der Gesellschaft
- Organe der Unternehmensverwaltung, gesetzliche Vertreter, unternehmerische Mitbestimmung
- Verweis auf die Satzung

1.2 Unternehmens- bzw. Konzernstruktur

- Mutterunternehmen und Konzernzugehörigkeit, ggf. Holdingstruktur
- Rechtliche Grundlage der Konzernverhältnisse, Unternehmensverträge, Listing

1.3 Erklärung zum DCGK

- Wiedergabe der Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG (§§ 289f Abs. 2 Nr. 1 HGB, 315d HGB)
- Angabe, welche Empfehlungen des DCGK aufgrund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar waren (Empfehlung F.4 DCGK)

2. Vorstand

2.1 Zusammensetzung des Vorstands

- Name, Ressort, Vorsitz (§ 285 Nr. 10 HGB); Alter, Erstbestellung, Ende der aktuellen Bestellperiode
- Aufgabenspezifische Qualifikationen der Vorstandsmitglieder
- Aufsichtsratsmandate (§ 285 Nr. 10 HGB), getrennt nach Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und anderen Unternehmen, Nebentätigkeiten
- Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand sowie in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands (§§ 111 Abs. 5, 76 Abs. 4 AktG) und Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen (§§ 289f Abs. 2 Nr. 4, 315d HGB)
- Diversitätskonzept (§§ 289f Abs. 2 Nr. 6, 315d HGB; DRS 20.231d-K231I), Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder (Empfehlung B.5 DCGK)
- Nachfolgeplanung (Empfehlung B.2 DCGK)

2.2 Arbeitsweise des Vorstands

- Beschreibung der Arbeitsweise des Vorstands (§§ 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB, 315d HGB; DRS 20.K230). Ggf. Verweis auf die im Internet zugängliche Geschäftsordnung des Vorstands
- Organisation der Unternehmensführung, Managementstruktur (z.B. Führungskreis, [konzernübergreifende] Arbeitsgruppen, Art und Häufigkeit der Sitzungen)

2.3 Instrumente der Unternehmensführung

- Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind (§§ 289f Abs. 2 Nr. 2, 315d HGB; DRS 20.K229), einschließlich Unternehmensführungspraktiken zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen sowie Achtung von Menschenrechten (§§ 289c Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 315c HGB)
- Steuerungs- und Überwachungssysteme: Controlling (§§ 289 Abs. 1, 315 Abs. 1 HGB; DRS 20.K45), rechnungslegungsbezogenes IKS (§§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB; DRS 20.K168-K178), Compliance-Managementsystem (Empfehlung A.2 DCGK) inkl. Korruptionsbekämpfung (§§ 289c Abs. 2 Nr. 5, 315c HGB), Risikomanagementsystem (DRS 20.135; DRS 20.K137-K145), und Interne Revision

2.4 Vorstandsvergütung und Wertpapiertransaktionen

- Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder (§§ 285 Nr. 9, 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB)
- Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft, auf der folgende Angaben zur Vergütung öffentlich zugänglich gemacht werden (§§ 289f Abs. 2 Nr. 1a, 315d HGB): Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und Vermerk des Abschlussprüfers gem. § 162 AktG sowie geltendes Vergütungssystem gem. § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG
- Angaben zu Vorschüssen und Krediten an Organmitglieder und zugunsten dieser eingegangener Haftungsverhältnisse (§§ 285 Nr. 9 c), 314 Abs. 1 Nr. 6 c) HGB)
- Transaktionen der Vorstandsmitglieder mit Wertpapieren der Gesellschaft (Art. 19 EU-MarktmissbrauchsVO) und Wertpapierbestände der Vorstandsmitglieder

3. Aufsichtsrat

3.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- Name, Beruf, Vorsitzender/Stellvertreter (§ 285 Nr. 10 HGB); Alter, Erstbestellung, Ende der Bestelldauer
- Andere Aufsichtsratsmandate (§ 285 Nr. 10 HGB); Geschäftsführungsmandate neben dem Hauptberuf
- Diversitätskonzept (§§ 289f Abs. 2 Nr. 6, 315d HGB; DRS 20.231d-K231I), Zielsetzung und Kompetenzprofil inkl. Stand der Umsetzung (Empfehlung C.1 DCGK); Altersgrenze für die Aufsichtsratsmitglieder (Empfehlung C.2 DCGK)

- Zielgröße für den Frauenanteil bzw. gesetzlicher Mindestanteil sowie Angabe, ob die festgelegte/vorgeschriebene Größe erreicht worden ist, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen (§§ 289f Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5, 315d HGB)
- Besondere Sachkenntnisse der einzelnen Mitglieder; Finanzexperte
- Angemessene Anzahl der unabhängigen Mitglieder der Anteilseigner und deren Namen (Empfehlung C.1 DCGK). Bei Erfüllung einer oder mehrerer der in der Empfehlung C.7 DCGK genannten Indikatoren: Begründung, warum das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird (Empfehlung C.8 DCGK)

3.2 Arbeitsweise des Aufsichtsrats

- Beschreibung der Arbeitsweise des Aufsichtsrats (§§ 289f Abs. 2 Nr. 3, 315d HGB; DRS 20.K230)
- Bericht dazu, ob und wie eine Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats durchgeführt wurde (Empfehlung D.13 DCGK)
- Vorgehensweise zu Geschäften nach § 111 Abs. 4 AktG (zustimmungspflichtige Geschäfte)
- Verweis auf die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (Empfehlung D.1 DCGK)
- Einführung neuer Mitglieder („Onboarding“)

3.3 Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr

- Verweis auf den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung: Tätigkeit im Berichtsjahr, einschließlich Prüfung der Rechnungslegung, sowie Datum und behandelte Themen der Aufsichtsratssitzungen (§ 171 Abs. 2 AktG) einschließlich wichtiger Beschlüsse
- Sitzungspräsenz (Empfehlung D.8 DCGK)
- Regelmäßige Durchführung von Sitzungen ohne Beisein des Vorstands, getrennte Vorbesprechungen von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern
- Behandlung von Interessenkonflikten (§ 171 Abs. 2 AktG i.V.m Empfehlung E.1 DCGK)
- Befassung des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses mit Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers

3.4 Ausschüsse und deren Arbeitsweise

- Arbeitsweise der Ausschüsse (§ 171 Abs. 2 AktG; §§ 289f Abs. 2 Nr. 3, 315d HGB; DRS 20.K230)
- Aufgaben, Zuständigkeit, Geschäftsordnung(en)

- Zusammensetzung (§§ 289f Abs. 2 Nr. 3, 315d HGB; DRS 20.K230), Namentliche Nennung der Mitglieder und der Vorsitzenden der Ausschüsse (Empfehlung D.2 DCGK (2020))
- Wesentliche Tätigkeiten und Ergebnisse, Informationen an den Gesamtaufsichtsrat

3.5 Aufsichtsratsvergütung und Wertpapiertransaktionen

- Gesamtbezüge des Aufsichtsrats (§§ 285 Nr. 9, 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB)
- Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft, auf der folgende Angaben zur Vergütung öffentlich zugänglich gemacht werden (§§ 289f Abs. 2 Nr. 1a, 315d HGB): Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und Vermerk des Abschlussprüfers gem. § 162 AktG sowie letzter Vergütungsbeschluss gem. § 113 Abs. 3 AktG
- Transaktionen der Aufsichtsratsmitglieder mit Wertpapieren der Gesellschaft (Art. 19 der EU-MarktmisbrauchsVO) und Wertpapierbestände der Aufsichtsratsmitglieder

4. Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung

4.1 Verweis auf andere Elemente der Unternehmensberichterstattung

- Jahresabschluss und Lagebericht (gem. § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB)
- Konzernabschluss und Konzernlagebericht (gem. § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB)
- Halbjahresfinanzberichte gem. § 115 WpHG sowie ggf. Quartalsmitteilungen
- Weitere Berichte: (Konzern-) Zahlungsbericht (gem. §§ 341s Abs. 1 HGB; 341v Abs. 1 HGB, Abhängigkeitsbericht (gem. § 312 Abs. 1 S. 1 AktG), Entgeltbericht (gem. § 21 Abs. 1 EntTranspG)
- Relevante Termine im Unternehmenskalender (i.S.v § 54 Börsenordnung der FWB)
- Ad-Hoc-Mitteilungen (gem. Art. 17 Abs. 1 EU-MarktmisbrauchsVO)

4.2 Abschlussprüfung

- Auswahl des Abschlussprüfers
- Angaben zum Abschlussprüfer (inkl. Aspekte der Unabhängigkeit, Name des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers, bisherige Mandatsdauer)
- Prüfungsauftrag, evtl. Erweiterungen über den gesetzlichen Umfang hinaus
- Meinungsverschiedenheiten und Kündigungen/Niederlegungen des Mandats
- Aufgliederung der Honorare des Abschlussprüfers (§§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB)

5. Aktionäre/Hauptversammlung

5.1 Angaben zu Aktienbeständen und deren Bewegungen

- Aktienart/-gattung(en) und deren Bewegungen (§ 160 AktG, §§ 289a Nr. 1, 315a Nr. 1 HGB)
- Übernahmerelevante Angaben (§§ 289a, 315a HGB; DRS 20.K188-K223)

5.2 Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung

- Ausübung der Stimmrechte auf der Hauptversammlung
- Besonderheiten der Hauptversammlung (z.B. Übertragung im Internet, Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft etc.)
- Entscheidungen über Fragen der Geschäftsführung sowie weiterer (ggf. ungeschriebener) Hauptversammlungszuständigkeiten
- Billigung des Vergütungssystems und des Vergütungsberichtes¹

5.3 Nahestehende Personen

- Beziehungen und relevante Geschäfte mit nahestehenden Personen (§§ 285 Nr. 21 HGB; § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB; § 315e HGB i.V.m. IAS 24)
- Veröffentlichung zustimmungspflichtiger Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 111c AktG)

¹ Der Vergütungsbericht ist der Hauptversammlung erst bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, gerechnet ab Beginn des zweiten Geschäftsjahres, das auf den 31. Dezember 2020 folgt, zur Billigung vorzulegen

Literaturhinweise:

Für weiterführende Hinweise zum „Strukturvorschlag“ und deren Umsetzung:

Arbeitskreis Corporate Governance Reporting der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.: Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung – Leitlinien zur Struktur der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung. In: Der Betrieb, 73. Jg. 2020, S. 2025-2034.

Für weiterführende Hinweise zur gemeinsamen Berichterstattung durch Vorstand und Aufsichtsrat und deren Umsetzung:

Arbeitskreis Corporate Governance Reporting der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.: Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung - Gemeinsame Berichterstattung zur Corporate Governance durch Vorstand und Aufsichtsrat. In: Der Betrieb, 72. Jg. 2019, S. 317-322.

Österreichischer Corporate Governance Kodex

Fassung Jänner 2020

Jänner 2020

Österreichischer Corporate Governance Kodex

Fassung Jänner 2020

Jänner 2020

Herausgeber:

Österreichischer Arbeitskreis für Corporate Governance
c/o Johannesgasse 5, A-1010 Wien

Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen
Wien, Jänner 2020

Vorwort

Am 1.10.2002 wurde der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK) erstmals der Öffentlichkeit präsentiert und damit den österreichischen börsennotierten Unternehmen ein freiwilliges Regelwerk für gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle zur Verfügung gestellt. Seit mehr als einem Jahrzehnt wird das österreichische Aktien- und Kapitalmarktrecht durch Regeln der Selbstregulierung auf Basis des *Comply or Explain*-Prinzips ergänzt. Der Österreichische Corporate Governance Kodex hat viele positive Veränderungen bewirkt und das Vertrauen der internationalen und nationalen Investoren gestärkt. Er stellt den Maßstab für gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle am österreichischen Kapitalmarkt dar und ist zu einem unverzichtbaren und wirksamen Bestandteil des österreichischen Corporate Governance Systems geworden.

Ein wesentliches Kennzeichen des ÖCGK ist die rasche Anpassung an nationale und internationale Entwicklungen. Es ist ständige gute Praxis des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance, dass Überarbeitungen des Kodex transparent unter Einbindung aller involvierten Interessengruppen erfolgen. Besonderer Dank gebührt den Kapitalmarktteilnehmern und Institutionen, die durch ihre Stellungnahmen aktiv am Diskussionsprozess teilgenommen haben. Ebenso soll hier auch den Mitgliedern des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance, die mit großem Engagement an der Weiterentwicklung des österreichischen Corporate Governance Systems mitarbeiten, gedankt werden.

Hauptinhalte der Kodexrevision 2015 sind die Umsetzung der Empfehlung der EU-Kommission vom 9.4.2014 zur Qualität der Berichterstattung über die Unternehmensführung („Comply or Explain“) und die Berücksichtigung der neuen AFRAC-Stellungnahme zur Aufstellung und Prüfung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243c UGB. Damit erfüllt der österreichische Kodex seinen Anspruch, immer den modernsten europäischen Standards zu entsprechen. Durch die neuen Leitlinien für die Erklärung und Begründung einer Abweichung vom Kodex wird das Grundprinzip des Kodex *Comply or Explain* noch stärker in den Mittelpunkt gerückt. Dieser für die Selbstregulierung fundamentale Grundsatz gibt dem Unternehmen die notwendige Flexibilität, unternehmensspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen und stellt gleichzeitig die erforderliche Transparenz für die Anleger sicher. Ausdrücklich zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass sich auch alle jene Unternehmen kodexkonform verhalten, die zwar nicht alle Regeln einhalten, aber klar, präzise und umfassend erklären, warum eine Abweichung erfolgt. Mit der neuen Empfehlung für die Gliederung des Corporate Governance Berichts und der Hinaufstufung der freiwilligen externen Evaluierung zu einer C-Regel werden die Informationsqualität weiter verbessert und fundierte Anlageentscheidungen erleichtert.

In der Fassung Jänner 2020 wurde lediglich die Anpassung von L-Regeln an gesetzliche Änderungen vorgenommen. Der überarbeitete Kodex wird weiterhin maßgeblich nachhaltige Unternehmensführung und Transparenz fördern und das Vertrauen der Anleger in die börsennotierten Unternehmen erhöhen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Nolz'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Wolfgang Nolz
Vorsitzender des Österreichischen Arbeitskreises
für Corporate Governance

Inhalt

Vorwort	5
I. Präambel	11
Erläuterungen zum Kodex	13
II. Aktionäre und Hauptversammlung	15
III. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand	18
IV. Vorstand	19
Kompetenzen und Verantwortung des Vorstands	19
Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte	20
Vergütung des Vorstands	22
V. Aufsichtsrat	30
Kompetenzen und Verantwortung des Aufsichtsrats	30
Die Bestellung des Vorstands	31
Ausschüsse	32
Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte	34
Vergütung des Aufsichtsrats	36
Qualifikation, Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats	36
Mitbestimmung	40
VI. Transparenz und Prüfung	42
Transparenz der Corporate Governance	42
Rechnungslegung und Publizität	44
Investor Relations/Internet	46
Abschlussprüfung	48
Anhang 1	53
Anhang 2a	55
Anhang 2b	61
Anhang 3	63
Anhang 4	67

Präambel

Mit dem Österreichischen Corporate Governance Kodex wird österreichischen Aktiengesellschaften ein Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung gestellt. Dieser enthält die international üblichen Standards für gute Unternehmensführung, aber auch die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Regelungen des österreichischen Aktienrechts. Grundsätzliches zum österreichischen Aktienrecht wird im Anhang 4 im Überblick dargestellt.

Der Kodex verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen. Mit dieser Zielsetzung ist den Interessen aller, deren Wohlergehen mit dem Erfolg des Unternehmens verbunden ist, am besten gedient.

Mit dem Kodex wird ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder des Unternehmens erreicht.

Dieser Kodex richtet sich vorrangig an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften einschließlich in Österreich eingetragener börsennotierter Europäischer Aktiengesellschaften. Falls in Österreich eingetragene Europäische Aktiengesellschaften ein monistisches System (Verwaltungsrat) eingeführt haben, sind die C- und R-Regeln des Kodex betreffend Vorstand sinngemäß auf die geschäftsführenden Direktoren und die C- und R-Regeln betreffend Aufsichtsrat sinngemäß auf den Verwaltungsrat anzuwenden.

Es wird empfohlen, dass sich auch nicht börsennotierte Aktiengesellschaften an den Regeln des Kodex orientieren, soweit die Regeln auf diese anwendbar sind.

Grundlage des Kodex sind die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechts, die EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zu der Vergütung von Direktoren sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance.

Geltung erlangt der Österreichische Corporate Governance Kodex durch freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen.

Alle österreichischen börsennotierten Gesellschaften sind daher aufgerufen, sich durch eine öffentliche Erklärung zur Beachtung des Kodex zu verpflichten. Eine Verpflichtungserklärung zum Österreichischen Corporate Governance Kodex ist für österreichische Gesellschaften eine Aufnahmevoraussetzung für den Prime Market der Wiener Börse.

Gesellschaften, die dem Gesellschaftsrecht eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Mitgliedstaates unterliegen und an der Wiener Börse notieren, sind aufgerufen, sich zur Beachtung eines in diesem Wirtschaftsraum anerkannten Corporate Governance Kodex zu verpflichten und die Verpflichtung samt Verweis auf den eingehaltenen Kodex (link) auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen. Gesellschaften, die dem Gesellschaftsrecht eines Nicht-EU-Mitgliedstaates oder Nicht-EWR-Mitgliedstaates unterliegen und an der Wiener Börse notieren, sind aufgerufen, sich zur Beachtung des Österreichischen Corporate Governance Kodex zu verpflichten. Nicht zwingend anwendbare L-Regeln des Kodex sind dabei als C-Regeln zu interpretieren.

Im Interesse größtmöglicher Transparenz sind alle an der Wiener Börse notierten ausländischen Gesellschaften aufgerufen, die Bestimmungen des für sie geltenden Gesellschaftsrechts zumindest hinsichtlich der im Anhang 3 angeführten Regelungen auf ihrer Website zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren.

Unternehmen tragen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Es wird daher auch empfohlen, entsprechende geeignete freiwillige Maßnahmen und Initiativen etwa zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie umzusetzen.

Der Kodex wird in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Der Kodex wird in die englische Sprache übersetzt, in Zweifelsfragen ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.

Erläuterungen zum Kodex

Der Kodex enthält außer wichtigen gesetzlichen Vorgaben international übliche Vorschriften, deren Nichteinhaltung erklärt und begründet werden muss. Darüber hinaus enthält er Regeln, die über diese Anforderungen hinausgehen und freiwillig angewendet werden sollten.

Der Kodex umfasst folgende Regelkategorien:

1. Legal Requirement (L): Regel beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften¹
2. Comply or Explain (C): Regel soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen. Leitlinien für die Erklärung und Begründung einer Abweichung sind im Anhang 2b enthalten.
3. Recommendation (R): Regel mit Empfehlungscharakter; Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen

In Regeln, die nicht nur die börsennotierte Gesellschaft selbst, sondern auch ihre Konzernunternehmen betreffen, wird der Begriff "Unternehmen" statt "Gesellschaft" verwendet. Sonderregelungen für Banken und Versicherungen bleiben vom Kodex unberührt. Die Regeln des Kodex erfordern nicht die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

¹ Bestimmte gesetzliche Regelungen gelten nur für Unternehmen, die an der österreichischen Börse notieren. Für nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften sind diese als C-Regeln zu interpretieren. Die Textierung der L-Regeln folgt nicht unbedingt vollständig der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift, sondern passt diese an die Terminologie des Kodex an. Eine Änderung der Interpretation der gesetzlichen Vorschriften ist dadurch nicht beabsichtigt.

II. Aktionäre und Hauptversammlung

1. **Alle Aktionäre sind unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln. Das Gebot zur Gleichbehandlung gilt in besonderer Weise gegenüber institutionellen Anlegern einerseits und Privatanlegern andererseits.**

L

2. Für die Ausgestaltung der Aktie gilt das Prinzip “one share – one vote”.

C

3. **Die Annahme oder Ablehnung von Übernahmeangeboten ist die alleinige Entscheidung jedes einzelnen Aktionärs. Vorstand und Aufsichtsrat sind angehalten, die Chancen und Risiken der Angebote für die Adressaten des Angebots ausgewogen darzulegen.**

L

Der Preis eines Pflichtangebots oder eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung gemäß Übernahmegesetz darf die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Der Preis muss weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

- L
-
4. Die Einberufung der Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung durch Veröffentlichung bekannt zu machen, sofern die Satzung keine längeren Fristen vorsieht. Die Einberufung und die vom Aktiengesetz vorgeschriebenen Informationen sind ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft zugänglich zu machen.
- L
-
5. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß Aktiengesetz sind spätestens am 5. Werktag vor der Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf.
- L
-
6. Die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und die gemäß Aktiengesetz geforderten Angaben sind spätestens am 2. Werktag nach der Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen.
- R
-
7. Die Gesellschaft unterstützt die Aktionäre bei der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung ihrer Rechte bestmöglich. Dazu zählen vor allem die örtliche und zeitliche Planung der Hauptversammlung, die Gestaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts sowie des Rede- und Auskunftsrechts.
- L
-
8. Die Hauptversammlung kann den Vorstand für eine Periode von höchstens dreißig Monaten zum Rückkauf eigener Aktien bis höchstens 10 % des Grundkapitals in den gesetzlich

vorgesehenen Fällen ermächtigen. Der Beschluss und unmittelbar vor der Durchführung die Ausübung dieser Rückkaufsermächtigung sind zu veröffentlichen.

III. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

- L**
- 9.** Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements der Gesellschaft und wesentlicher Konzernunternehmen. Bei wichtigem Anlass hat der Vorstand dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Dabei unterliegen alle Organmitglieder und deren involvierte Mitarbeiter einer strengen Vertraulichkeitspflicht.
- C**
- 10.** Eine den Grundsätzen guter Corporate Governance folgende Unternehmensführung findet im Rahmen offener Diskussionen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und innerhalb dieser Organe statt.
- L**
- 11.** Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- C**
- 12.** Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen sind im Regelfall mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen.

IV. Vorstand

Kompetenzen und Verantwortung des Vorstands

13. **Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.** L

14. **Grundlegende Entscheidungen obliegen dem Gesamtvorstand. Dazu zählen insbesondere die Konkretisierung der Ziele des Unternehmens und die Festlegung der Unternehmensstrategie. Bei signifikanten Abweichungen von Planwerten informiert der Vorstand unverzüglich den Aufsichtsrat.** L

15. **Der Vorstand ist für die Umsetzung seiner Beschlüsse verantwortlich. Der Vorstand trifft geeignete Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung der für das Unternehmen relevanten Gesetze.** L

16. Der Vorstand besteht aus mehreren Personen, wobei der Vorstand einen Vorsitzenden hat. In der Geschäftsordnung sind die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstands geregelt. Namen, Geburtsjahr, Datum der Erstbestellung und Ende der laufenden Funktionsperiode der Mitglieder des Vorstands sowie die Kompetenzverteilung im Vorstand sind im Corporate Governance Bericht zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Mitgliedern des Vorstands in anderen in- und ausländischen Gesellschaften, außer diese sind in C

den Konzernabschluss einbezogen, im Corporate Governance Bericht anzuführen.

C 17. Der Vorstand hat Kommunikationsaufgaben, die das Erscheinungsbild des Unternehmens für die Stakeholder wesentlich prägen, umfassend wahrzunehmen. Dabei kann der Vorstand von den entsprechenden Abteilungen unterstützt werden.

C 18. In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens ist eine interne Revision als eigene Stabstelle des Vorstands einzurichten oder an eine geeignete Institution auszulagern. Über Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse ist dem Prüfungsausschuss zumindest einmal jährlich zu berichten.

C 18a. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen.

Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

L 19. **Personen, die Führungsaufgaben innerhalb einer Gesellschaft wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen melden der Gesellschaft und der Finanzmarktaufsicht ihre Eigengeschäfte² unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts.**

² Eigengeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln dieser Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten. Dies gilt für Geschäfte, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahrs ein Gesamtvolumen von 5.000 EUR erreicht worden ist. Der Schwellenwert errechnet sich aus der Addition aller genannten Geschäfte ohne Netting.

20. Die Gesellschaft oder alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen sind verpflichtet, eine Liste aller Personen aufzustellen, die Zugang zu Insiderinformationen haben. L
21. (entfallen)
22. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse frei von Eigeninteressen und Interessen bestimmender Aktionäre, sachkundig und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften. L
23. Vorstandsmitglieder müssen wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und deren Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Sie haben außerdem die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich darüber zu informieren. L
24. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft bzw. Konzernunternehmen und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Derartige Geschäfte und deren Konditionen müssen im Voraus durch den Aufsichtsrat genehmigt werden, ausgenommen Geschäfte des täglichen Lebens. L
25. Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Unternehmen betreiben noch Aufsichtsratsmandate in anderen Unternehmen annehmen, außer die Unternehmen sind mit der Gesellschaft konzernmäßig verbunden L

oder die Gesellschaft ist an diesen unternehmerisch beteiligt³. Ebenso dürfen Vorstandsmitglieder ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen noch dürfen sie an anderen unternehmerisch tätigen Gesellschaften als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sein.

- C** 26. Vorstandsmitglieder dürfen insgesamt nicht mehr als 4 Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften ausüben. Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden oder an denen eine unternehmerische Beteiligung besteht, gelten nicht als konzernexterne Aktiengesellschaften.

Nebentätigkeiten von leitenden Angestellten, insbesondere die Übernahme von Organfunktionen in anderen Unternehmen bedürfen der Genehmigung des Vorstands, außer die Unternehmen sind mit der Gesellschaft konzernmäßig verbunden oder die Gesellschaft hält eine unternehmerische Beteiligung an ihnen. Das für Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte gesetzlich geltende Wettbewerbsverbot wird nicht aufgehoben.

Vergütung des Vorstands

- L** 26a. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen und Nebenleistungen

³ § 189a Z 2 UGB

jeder Art) in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitglieds, zur Lage der Gesellschaft und zu der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.

26b. Der Aufsichtsrat hat Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands aufzustellen (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik hat die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern und zu erläutern, wie sie das tut. Sie muss klar und verständlich sein und die verschiedenen festen und variablen Vergütungsbestandteile, einschließlich sämtlicher Boni und anderer Vorteile in jeglicher Form, unter Angabe ihres jeweiligen relativen Anteils, beschreiben.

In der Vergütungspolitik ist zu erläutern, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Gesellschaft bei der Festlegung der Vergütungspolitik berücksichtigt worden sind.

Die maßgeblichen Kriterien für variable Vergütungsbestandteile sind in der Vergütungspolitik klar und umfassend festzulegen und die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien anzugeben. Es ist weiters zu erläutern, inwiefern diese Kriterien die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördern und mit welchen Methoden die Erfüllung der Kriterien festgestellt werden soll. Sie hat Informationen zu etwaigen Wartezeiten sowie zur Möglichkeit der Gesellschaft zu enthalten, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern.

Gewährt die Gesellschaft eine aktienbezogene Vergütung, so

L

hat die Vergütungspolitik Warte- und Behaltefristen zu präzisieren und zu erläutern, inwiefern die aktienbezogene Vergütung die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördert.

In der Vergütungspolitik sind die Laufzeit der Verträge der Mitglieder des Vorstands, die maßgeblichen Kündigungsfristen, die Hauptmerkmale von Zusatzpensionssystemen und Vorruhestandsprogrammen sowie die Bedingungen für die Beendigung und die dabei zu leistenden Zahlungen anzugeben.

Es ist das Verfahren zu erläutern, wie diese Politik festgelegt, überprüft und umgesetzt wird.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft vorübergehend von ihrer Vergütungspolitik abweichen. In jeder überprüften Vergütungspolitik sind sämtliche wesentlichen Änderungen zu beschreiben und zu erläutern.

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Die Vergütungspolitik ist nach der Abstimmung in der Hauptversammlung zusammen mit dem Ergebnis der Abstimmung spätestens am zweiten Werktag nach der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und hat dort mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit kostenfrei zugänglich zu bleiben.⁴

- C 27. Bei Abschluss von Vorstandsverträgen wird zusätzlich auf die Einhaltung folgender Grundsätze geachtet:

⁴ Gekürzte Wiedergabe von §§ 78a und 78b AktG. Die Vergütungspolitik ist erstmalig der ordentlichen Hauptversammlung in dem Geschäftsjahr vorzulegen, das nach dem 10. Juni 2019 beginnt.

Die Vergütung enthält fixe und variable Bestandteile. Die variablen Vergütungsteile knüpfen insbesondere an nachhaltige, langfristige und mehrjährige Leistungskriterien an, beziehen auch nicht-finanzielle Kriterien mit ein und dürfen nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für variable Vergütungskomponenten sind messbare Leistungskriterien sowie betragliche oder als Prozentsätze der fixen Vergütungsteile bestimmte Höchstgrenzen im Voraus festzulegen. Es ist vorzusehen, dass die Gesellschaft variable Vergütungskomponenten zurückfordern kann, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausgezahlt wurden.

- 27a.** Bei Abschluss von Vorstandsverträgen ist darauf zu achten, dass Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahresgesamtvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages abgelften. Bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsvertrages aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund ist keine Abfindung zu zahlen.

Aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit getroffene Vereinbarungen über Abfindungszahlungen berücksichtigen die Umstände des Ausscheidens des betreffenden Vorstandsmitglieds und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

- 28.** Wird für Vorstandsmitglieder ein Stock Option Programm oder ein Programm für die begünstigte Übertragung von Aktien vorgeschlagen, haben diese an vorher festgelegte, messbare, langfristige und nachhaltige Kriterien anzuknüpfen. Eine nachträgliche Änderung der Kriterien ist ausgeschlossen. Auf die Dauer eines solchen Programmes, längstens aber bis zur Beendigung der

C

C

Vorstandstätigkeit ist ein angemessener Eigenanteil an Aktien des Unternehmens zu halten.

Bei Stock Option Programmen ist eine Wartefrist von mindestens 3 Jahren vorzusehen.

Für Aktienübertragungsprogramme ist eine Warte- und/oder eine Behaltefrist von insgesamt mindestens 3 Jahren festzulegen.

Über Stock Option Programme und Aktienübertragungsprogramme für Vorstandsmitglieder und deren Änderung beschließt die Hauptversammlung.

R **28a.** Die Grundsätze der C-Regeln 27 und 28 sind auch bei der Einführung neuer Vergütungssysteme für leitende Angestellte entsprechend anzuwenden.

L **29.** **Die Anzahl und Aufteilung der eingeräumten Optionen, deren Ausübungspreis sowie der jeweilige Schätzwert zum Zeitpunkt der Einräumung und Ausübung sind im Geschäftsbericht darzustellen⁵.**

Die im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge des Vorstands sind im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen. Im Corporate Governance Bericht sind die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder (§ 239 Abs. 1 Z 4 lit. a UGB) und die Grundsätze der Vergütungspolitik anzugeben.⁶

L **29a.** **Vorstand und Aufsichtsrat haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen. Dieser hat einen um-**

⁵ Hierbei handelt es sich um eine kurz gefasste Wiedergabe von § 239 Abs 1 Z 5 UGB. Für die genaue Umsetzung wird auf diese Bestimmung verwiesen.

⁶ Die Angaben zu den Gesamtbezügen der einzelnen Vorstandsmitglieder und zu den Grundsätzen der Vergütungspolitik können erstmals im Corporate Governance Bericht über jenes Geschäftsjahr unterbleiben, das nach dem 10. Juni 2019 beginnt.

fassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht hat gegebenenfalls die folgenden Informationen zu enthalten:

- **Die Gesamtvergütung, aufgeschlüsselt nach Bestandteilen, den relativen Anteil von festen und variablen Vergütungsbestandteilen sowie eine Erläuterung, wie die Gesamtvergütung der Vergütungspolitik entspricht, einschließlich von Angaben dazu, wie die Gesamtvergütung die langfristige Leistung der Gesellschaft fördert und wie die Leistungskriterien angewendet wurden;**
- **die jährliche Veränderung der Gesamtvergütung, des wirtschaftlichen Erfolgs der Gesellschaft und der durchschnittlichen Entlohnung der sonstigen Beschäftigten der Gesellschaft auf Vollzeitäquivalenzbasis, zumindest für die letzten fünf Geschäftsjahre und in einer Weise, die einen Vergleich ermöglicht;**
- **jegliche Vergütung von verbundenen Unternehmen;**
- **die Anzahl der gewährten oder angebotenen Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich des Ausübungspreises, des Ausübungsdatums und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen;**
- **Informationen dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;**

- **Informationen zu etwaigen Abweichungen von dem Verfahren zur Umsetzung der Vergütungspolitik.**

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Die Gesellschaft hat im darauffolgenden Vergütungsbericht darzulegen, wie dem Abstimmungsergebnis in der letzten Hauptversammlung Rechnung getragen wurde. Der Vergütungsbericht ist auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei zehn Jahre lang öffentlich zugänglich zu machen.⁷

C 30. Zusätzlich zu den vom Gesetz bereits geforderten Angaben (L-Regel 29) sind in den Corporate Governance Bericht folgende Informationen aufzunehmen:

- die im Unternehmen für die variable Vergütung des Vorstands angewandten Grundsätze, insbesondere an welche Leistungskriterien die variable Vergütung gemäß C-Regel 27 anknüpft; die Methoden, anhand derer die Erfüllung der Leistungskriterien festgestellt wird; die für die variable Vergütung bestimmten Höchstgrenzen; vorgesehene Eigenanteile und Fristen gemäß C-Regel 28; ebenso ist über wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr zu berichten.
- das Verhältnis der fixen zu den variablen Bestandteilen der Gesamtbezüge des Vorstands.

⁷ Gekürzte Wiedergabe von §§ 78c, 78d und 78e AktG. Die Vergütungspolitik ist erstmalig der ordentlichen Hauptversammlung in dem Geschäftsjahr vorzulegen, das nach dem 10. Juni 2019 beginnt. Der Vergütungsbericht ist erstmalig der ordentlichen Hauptversammlung im darauf folgenden Geschäftsjahr vorzulegen.

- die Grundsätze der vom Unternehmen für den Vorstand gewährten betrieblichen Altersversorgung und deren Voraussetzungen.
- die Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands des Unternehmens im Falle der Beendigung der Vorstandstätigkeit.
- das Bestehen einer allfälligen D&O – Versicherung, wenn die Kosten von der Gesellschaft getragen werden.

- 31.** Für jedes Vorstandsmitglied werden die im Geschäftsjahr gewährten fixen und variablen Vergütungen im Corporate Governance Bericht einzeln veröffentlicht.
- Dies gilt auch dann, wenn die Vergütungen über eine Managementgesellschaft geleistet werden.

C

V. Aufsichtsrat

Kompetenzen und Verantwortung des Aufsichtsrats

- L** 32. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und unterstützt diesen bei der Leitung des Unternehmens, insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung.
- L** 33. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und beruft sie ab.
- C** 34. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt darin die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands, auch für Tochtergesellschaften, fest, sofern diese Pflichten nicht bereits in der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt sind.
Die Geschäftsordnung legt weiters die Einrichtung von Ausschüssen und deren Entscheidungsbefugnisse fest. Die Anzahl und die Art der eingerichteten Ausschüsse sowie deren Entscheidungsbefugnisse werden im Corporate Governance Bericht veröffentlicht.
- L** 35. Der Aufsichtsrat hat unter Wahrung des Aktiengesetzes den Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu konkretisieren und nach der Größe des Unternehmens passende Betragsgrenzen festzulegen; dies gilt auch für wesentliche konzernrelevante Geschäfte von Tochtergesellschaften.
- C** 36. Die gesetzliche Regelung, wonach der Aufsichtsrat mindestens einmal in jedem Vierteljahr zusammenzutreten hat, stellt ein

Mindesterfordernis dar. Zusätzlich sind im erforderlichen Ausmaß weitere Sitzungen abzuhalten. Bei Bedarf können Tagesordnungspunkte im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen ohne Teilnahme der Vorstandsmitglieder abgehandelt werden.

Die Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats ist im Corporate Governance Bericht offen zu legen.

Der Aufsichtsrat befasst sich jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise (Selbstevaluierung).

37. Der Aufsichtsratsvorsitzende bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor. Er hält insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens.

C

Die Bestellung des Vorstands

38. Der Aufsichtsrat hat abhängig von der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage ein Anforderungsprofil zu definieren und darauf bezogen, auf der Grundlage eines definierten Besetzungsverfahrens, die Vorstandsmitglieder zu bestellen.

Der Aufsichtsrat hat zu berücksichtigen, dass kein Vorstandsmitglied rechtskräftig wegen eines Delikts gerichtlich verurteilt ist, das seine berufliche Zuverlässigkeit als Vorstand in Frage stellt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat auf eine Nachfolgeplanung Bedacht zu nehmen.

C

Ausschüsse

- C** 39. Der Aufsichtsrat bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Es bleibt dem Aufsichtsrat jedoch unbenommen, Angelegenheiten der Ausschüsse im gesamten Aufsichtsrat zu behandeln. Jeder Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses. Der Aufsichtsrat hat Vorsorge zu treffen, dass ein Ausschuss zur Entscheidung in dringenden Fällen befugt ist.
- Die Mehrheit der Ausschussmitglieder erfüllt die Kriterien für die Unabhängigkeit gemäß C-Regel 53.
- Im Corporate Governance Bericht sind Namen der Ausschussmitglieder und die Vorsitzenden anzuführen. Im Corporate Governance Bericht ist die Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse offen zu legen und auf die Tätigkeit der Ausschüsse einzugehen.
- L** 40. **Es ist ein Prüfungsausschuss einzurichten. Diesem muss eine Person angehören, die über den Anforderungen des Unternehmens entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte). Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist.**

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, der Unabhängigkeit und der Tätigkeit des Abschlussprüfers sowie für die Genehmigung von Nicht-Prüfungsleistungen zuständig.

41. Der Aufsichtsrat richtet einen Nominierungsausschuss ein. Bei einem Aufsichtsrat mit nicht mehr als 6 Mitgliedern (einschließlich Arbeitnehmervertretern) kann diese Funktion vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen werden.

Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Vorstand und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung.

42. Der Nominierungsausschuss oder der gesamte Aufsichtsrat unterbreitet der Hauptversammlung Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Aufsichtsrat. Dabei ist die L-Regel 52 zu beachten.

43. Der Aufsichtsrat richtet einen Vergütungsausschuss ein, dessen Vorsitzender der Aufsichtsratsvorsitzende ist.

Der Vergütungsausschuss⁸ befasst sich mit dem Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern, sorgt für die Umsetzung der C-Regeln 27, 27a und 28 und überprüft die Vergütungspolitik für Vorstandsmitglieder in regelmäßigen Abständen. Mindestens ein Mitglied des Vergütungsausschusses verfügt

⁸ Die Mitbestimmung der Arbeitnehmervertreter gilt für alle Ausschüsse des Aufsichtsrats, außer für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern behandeln (siehe L-Regel 59).

über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik. Wenn der Vergütungsausschuss einen Berater in Anspruch nimmt, ist sicherzustellen, dass dieser nicht gleichzeitig den Vorstand in Vergütungsfragen berät.

Bei einem Aufsichtsrat mit nicht mehr als 6 Mitgliedern (einschließlich Arbeitnehmervertretern) kann die Funktion des Vergütungsausschusses vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen werden. Der Vergütungsausschuss kann mit dem Nominierungsausschuss ident sein.

Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert die Hauptversammlung einmal jährlich über die Grundsätze des Vergütungssystems.

Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

- L 44. **Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen⁹ sein. Sie können auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört, es sei denn, eine der Gesellschaften ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt. Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahe stehender Personen oder nahe stehender Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens**

⁹ § 189a Z 8 UGB

stehen, oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, an sich ziehen.

Vor der Wahl haben die für den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

45. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen in Wettbewerb stehen. C
46. Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenkonflikte, haben sie dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu legen. Gerät der Vorsitzende in Interessenkonflikte, hat er dies unverzüglich seinem Stellvertreter offen zu legen. C
47. Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Aufsichtsratsmitglieder ist außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens untersagt. C
48. **Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.** L

- C 49. Die Gesellschaft veröffentlicht im Corporate Governance Bericht Gegenstand und Entgelt von gemäß L-Regel 48 zustimmungspflichtigen Verträgen. Eine Zusammenfassung gleichartiger Verträge ist zulässig.

Vergütung des Aufsichtsrats

- L 50. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt und trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung. Hinsichtlich der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sind eine Vergütungspolitik und ein Vergütungsbericht unter sinnvoller Anwendung der Regeln für den Vorstand aufzustellen.
- C 51. Die im Berichtszeitraum gewährten Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder werden im Corporate Governance Bericht für jedes Aufsichtsratsmitglied einzeln veröffentlicht. Es werden grundsätzlich keine Stock Option Pläne für Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen. Werden ausnahmsweise Stock Option Pläne gewährt, sind diese in allen Einzelheiten von der Hauptversammlung zu beschließen.

Qualifikation, Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

- L 52. Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung auf die fachliche und persönliche Qualifikation

der Mitglieder sowie auf eine im Hinblick auf die Struktur und das Geschäftsfeld der Gesellschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten. Weiters sind Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie bei börsennotierten Gesellschaften auch im Hinblick auf die Internationalität der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat besteht zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern, sofern der Aufsichtsrat aus mindestens sechs Mitgliedern (Kapitalvertretern) und die Belegschaft zu mindestens 20 Prozent aus Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmern besteht.

Es ist auch darauf zu achten, dass niemand zum Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, der rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.

52a. Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Arbeitnehmervertreter) beträgt höchstens zehn. Jedes neue Mitglied des Aufsichtsrats hat sich angemessen über Aufbau und Aktivitäten des Unternehmens sowie über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Aufsichtsräten zu informieren.

53. Die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats ist von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es

C

C

in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Der Aufsichtsrat legt auf der Grundlage dieser Generalklausel die Kriterien der Unabhängigkeit fest und veröffentlicht diese im Corporate Governance Bericht. Als weitere Orientierung dienen die in Anhang 1 angeführten Leitlinien für die Unabhängigkeit. Gemäß den festgelegten Kriterien hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung dem Aufsichtsrat zu erklären, ob es unabhängig ist. Im Corporate Governance Bericht ist darzustellen, welche Mitglieder nach dieser Beurteilung als unabhängig anzusehen sind.

- C** 54. Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20% gehört den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens ein gemäß C-Regel 53 unabhängiges Mitglied an, das nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % ist oder dessen Interessen vertritt.

Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50% gehören mindestens zwei Mitglieder dem Aufsichtsrat an, die diese Kriterien erfüllen.

Im Corporate Governance Bericht ist darzustellen, welche Mitglieder des Aufsichtsrats diese Kriterien erfüllen.

- L** 55. **Mitglied des Aufsichtsrats einer börsennotierten Gesellschaft kann nicht sein, wer in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 vom**

Hundert der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Dem Aufsichtsrat darf jedoch nicht mehr als ein ehemaliges Vorstandsmitglied angehören, für das die zweijährige Frist noch nicht abgelaufen ist. Ein Mitglied des Aufsichtsrats einer börsennotierten Gesellschaft, das in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft war, kann nicht zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden.

56. Aufsichtsratsmitglieder haben insgesamt nicht mehr als 8 Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in börsennotierten Gesellschaften.

L

57. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, dürfen insgesamt nicht mehr als 4 Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften wahrnehmen.

C

Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden oder an denen eine unternehmerische Beteiligung besteht, gelten nicht als konzernexterne Aktiengesellschaften.

58. Im Corporate Governance Bericht sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sowie Name, Geburtsjahr, das Jahr der Erstbestellung jedes Aufsichtsratsmitglieds und das Ende der laufenden Funktionsperiode anzugeben.

C

Darüber hinaus sind für jedes Aufsichtsratsmitglied auch andere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften im Corporate Governance Bericht anzuführen.

Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht persönlich teilnimmt, ist dies in den Corporate Governance Bericht aufzunehmen.

Mitbestimmung

- L 59. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ist neben der betrieblichen Mitbestimmung durch Einrichtung eines Betriebsrats ein gesetzlich geregelter Teil des österreichischen Corporate Governance Systems. Die Arbeitnehmervertretung ist berechtigt, in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder ein Mitglied aus ihren Reihen (nicht aber von außen aus der Gewerkschaft) zu entsenden (Drittelparität).**

Bei ungerader Zahl der Aktionärsvertreter wird zugunsten der Arbeitnehmervertreter aufgestockt. Die Drittelparität gilt auch für alle Ausschüsse des Aufsichtsrats, außer für Sitzungen und Abstimmungen, welche die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern betreffen, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft.

Die Arbeitnehmervertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und können nur vom Betriebsrat (Zentralbetriebsrat), das aber jederzeit, abberufen werden.

Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter sind dieselben wie die der Kapitalvertreter; dies gilt insbesondere für die Informations- und Überwachungsrechte, die

Sorgfaltspflicht, die Pflicht zur Verschwiegenheit und eine allfällige Haftung bei Pflichtverletzung. Bei persönlichen Interessenkollisionen haben sich die Arbeitnehmervetreter, wie auch Kapitalvertreter, der Stimme zu enthalten.

VI. Transparenz und Prüfung

Transparenz der Corporate Governance

L

60. Die Gesellschaft hat einen Corporate Governance Bericht aufzustellen, der zumindest folgende Angaben enthält¹⁰:

- **die Nennung eines in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz allgemein anerkannten Corporate Governance Kodex;**
- **die Angabe, wo dieser öffentlich zugänglich ist;**
- **soweit sie von den Comply or Explain-Regeln des Kodex abweicht, eine Erklärung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen diese Abweichung erfolgt¹¹;**
- **wenn sie beschließt, keinem Kodex zu entsprechen, eine Begründung hierfür;**
- **die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse;**
- **die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Grundsätze der Vergütungspolitik¹²;**
- **die Maßnahmen, die zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellen gesetzt wurden.**
- **das Diversitätskonzept.**

¹⁰ Ein Mutterunternehmen hat einen konsolidierten Corporate Governance Bericht aufzustellen. Im Anhang 2a des Kodex wird eine Grundstruktur für den Aufbau des Corporate Governance Berichts empfohlen.

¹¹ Im Anhang 2b sind Leitlinien für die Erklärung und Begründung von Abweichungen von C-Regeln des Kodex enthalten.

¹² Die Angaben zu den Gesamtbezügen der einzelnen Vorstandsmitglieder und zu den Grundsätzen der Vergütungspolitik können erstmals im Corporate Governance Bericht über jenes Geschäftsjahr unterbleiben, das nach dem 10. Juni 2019 beginnt.

Der Aufsichtsrat hat den Corporate Governance Bericht innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.

61. Die Verpflichtung zur Beachtung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (Bekenntnis zum Kodex) ist in den Corporate Governance Bericht aufzunehmen. Der Corporate Governance Bericht ist auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen. Diese Website ist im Lagebericht anzugeben. Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung Auskünfte zum Corporate Governance Bericht zu verlangen.

Für die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze im Unternehmen ist der Vorstand verantwortlich.

Für die Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze und die Begründung von Abweichungen ist jenes Organ verantwortlich, welches Adressat der jeweiligen Regelung ist.

62. Die Einhaltung der C-Regeln des Kodex hat die Gesellschaft regelmäßig, mindestens alle drei Jahre durch eine externe Institution evaluieren zu lassen¹³ und über das Ergebnis im Corporate Governance Bericht zu berichten.

¹³ Als Hilfestellung für die freiwillige externe Evaluierung hat der Österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance einen Fragebogen entwickelt. Veröffentlicht auf www.corporate-governance.at

Rechnungslegung und Publizität

- L** 63. Die Gesellschaft veröffentlicht spätestens 2 Handelstage nach dem Erhalt entsprechender Informationen Veränderungen in der Aktionärsstruktur, wenn als Folge des Erwerbes oder der Veräußerung von Aktien der Anteil einzelner Aktionäre an den Stimmrechten 4 vH, 5 vH, 10 vH, 15 vH, 20 vH, 25 vH, 30 vH, 35 vH, 40 vH, 45 vH, 50 vH, 75 vH oder 90 vH erreicht, übersteigt oder unterschreitet.
- C** 64. Die Gesellschaft legt, soweit ihr das bekannt ist, die aktuelle Aktionärsstruktur, differenziert nach geographischer Herkunft und Investortyp, Kreuzbeteiligungen, das Bestehen von Syndikatsverträgen, Stimmrechtsbeschränkungen, Namensaktien und damit verbundene Rechte und Beschränkungen auf der Website der Gesellschaft offen. Aktuelle Stimmrechtsänderungen (gemäß L-Regel 63) werden umgehend auch auf der Website der Gesellschaft bekannt gegeben. Die Satzung der Gesellschaft wird auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.
- L** 65. Die Gesellschaft erstellt den Konzernabschluss und den im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Konzernzwischenbericht nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie von der EU übernommen wurden.

Jahresfinanzberichte sind spätestens vier Monate, Halbjahresfinanzberichte spätestens drei Monate nach Ende der Berichtsperiode zu veröffentlichen und müssen mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben.

- 66.** Erstellt die Gesellschaft Quartalsberichte, sind diese nach den International Financial Reporting Standards, wie sie von der EU übernommen wurden (IAS 34), aufzustellen.

C

Im Rahmen der Jahres- und Zwischenberichterstattung erläutert der Vorstand wesentliche Änderungen oder Abweichungen sowie deren Ursachen und Auswirkungen für das laufende bzw. folgende Geschäftsjahr sowie wesentliche Abweichungen von bisher veröffentlichten Umsatz-, Gewinn- und Strategiezielen.

- 67.** Das Unternehmen etabliert über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus eine externe Kommunikation, die insbesondere durch die Nutzung der Website der Gesellschaft die Informationsbedürfnisse zeitnah und ausreichend deckt. Dabei stellt die Gesellschaft sämtliche neuen Tatsachen, die sie Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitteilt, zeitgleich allen Aktionären zur Verfügung.

C

- 68.** Die Gesellschaft veröffentlicht Jahresfinanzberichte, Halbjahresfinanzberichte und alle anderen Zwischenberichte in deutscher und englischer Sprache und macht diese auf der Website der Gesellschaft verfügbar¹⁴. Falls der Jahresfinanzbericht einen Konzernabschluss enthält, braucht der im Jahresfinanzbericht enthaltene unternehmensrechtliche Jahresabschluss lediglich in deutscher Sprache veröffentlicht und verfügbar gemacht werden¹⁵.

C

- 69. Die Gesellschaft legt im Konzernlagebericht eine angemessene Analyse des Geschäftsverlaufes vor und beschreibt darin**

L

¹⁴ Die Sprach- und Drittlandsregelung gemäß § 85 BörseG bleibt davon unberührt.

¹⁵ Die Sprach- und Drittlandsregelung gemäß § 85 BörseG bleibt davon unberührt.

ihre wesentlichen Risiken und Ungewissheiten sowie die wichtigsten Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. Beschäftigt die Gesellschaft auf konzernaler Basis mehr als 500 Arbeitnehmer, ist eine nicht-finanzielle Erklärung in den Konzernlagebericht aufzunehmen.¹⁶

- C** 70. Die Gesellschaft beschreibt im Konzernlagebericht die wesentlichen eingesetzten Risikomanagement-Instrumente in Bezug auf nicht-finanzielle Risiken.

Investor Relations/Internet

- L** 71. Die Gesellschaft hat Insider-Informationen, die sie unmittelbar betreffen, sowie erhebliche Veränderungen dieser Informationen unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt zu geben (Ad-Hoc Publizität). Die Gesellschaft hat alle Insider-Informationen, die sie der Öffentlichkeit bekannt geben muss, während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren auf ihrer Website anzuzeigen. Die Gesellschaft kann auf eigene Verantwortung die Bekanntgabe von Insider-Informationen aufschieben, wenn die unverzügliche Offenlegung geeignet wäre, ihre berechtigten Interessen zu beeinträchtigen. Der Aufschub ist nur insofern zulässig, als dieser nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen, und der Emit-

¹⁶ Alternativ kann die Gesellschaft einen nicht-finanzellen Bericht aufstellen. Beschäftigt die Gesellschaft selbst mehr als 500 Arbeitnehmer, muss sie in ihren Lagebericht eine nicht-finanzielle Erklärung aufnehmen, falls sie nicht eine konsolidierte nicht-finanzielle Erklärung oder einen nicht-finanziellen Bericht aufstellt.

tent in der Lage ist, die Geheimhaltung dieser Informationen sicherzustellen.

Der Aufschieb der Veröffentlichung einer Insider-Information ist der Finanzmarktaufsicht nach Wegfall der Gründe offenzulegen.

72. Die Gesellschaft bestimmt eine Ansprechperson für Investor Relations und veröffentlicht deren Namen und Kontaktmöglichkeit auf der Website der Gesellschaft. C
73. Der Vorstand hat erfolgte Meldungen über Director's Dealings¹⁷ unverzüglich auf der Website der Gesellschaft bekannt zu geben und diese Informationen haben dort für mindestens drei Monate zu verbleiben. Die Bekanntgabe kann auch durch Verweis auf die entsprechende Website der Finanzmarktaufsicht erfolgen. C
74. Ein Unternehmenskalender wird mindestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres mit allen für Investoren und andere Stakeholder relevanten Terminen, wie z.B. Veröffentlichung von Geschäfts- und Quartalsberichten, Hauptversammlungen, Ex-Dividenden-Tag, Dividenden-Zahltag und Investor Relations Aktivitäten auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. C
75. Die Gesellschaft hält regelmäßig, bei entsprechendem Bedarf auch quartalsweise, Conference Calls oder ähnliche Informationsveranstaltungen für Analysten und Investoren ab. Dabei sind zumindest die verwendeten Informationsunterlagen (Präsentationen) über die Website der Gesellschaft dem Publikum zugänglich R

¹⁷ Siehe L-Regel 19.

zu machen. Andere kapitalmarktrelevante Veranstaltungen, wie Hauptversammlungen, sind, soweit wirtschaftlich vertretbar, als Audio- und/oder Videoübertragung auf der Website der Gesellschaft zugänglich zu machen.

- R
-
76. Die Gesellschaft macht alle Finanzinformationen zum Unternehmen, die auch auf anderem Wege veröffentlicht wurden (z.B. gedruckte Berichte, Presseaussendungen, Ad-hoc-Meldungen), auf ihrer Website zeitgleich verfügbar. Falls zusätzliche Informationen nur über Internet verfügbar gemacht werden, muss dies gesondert vermerkt werden. Werden nur Auszüge veröffentlichter Dokumente auf die Website gestellt, muss dies ebenfalls vermerkt werden und auf die Bezugsquelle des vollständigen Dokuments verwiesen werden. Die Dokumente weisen das Datum auf, an dem sie ins Internet gestellt wurden.

Abschlussprüfung

- C
-
77. Im Vertrag über die Durchführung der (Konzern-)Abschlussprüfung hat der Aufsichtsrat festzulegen, dass diese nach internationalen Prüfungsgrundsätzen (ISAs)¹⁸ zu erfolgen hat.

¹⁸ Gem. Fachgutachten KFS/PG 1 sind bei Abschlussprüfungen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 15. Dezember 2016 enden und die nach österreichischen Grundsätzen zu erfolgen haben, die International Standards on Auditing (ISA) des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der International Federation of Accountants (IFAC), einschließlich der jeweiligen Anwendungshinweise und sonstigen Erläuterungen, anzuwenden.

- 78. Die Unabhängigkeit des (Konzern-)Abschlussprüfers ist essentiell für eine gewissenhafte und unparteiische Prüfung, insbesondere dürfen keine Ausschluss- oder Befangenheitsgründe vorliegen.**

Die im Konzern wesentlich verantwortlichen Abschlussprüfer dürfen innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks weder eine Organfunktion noch eine leitende Stellung in der Gesellschaft einnehmen.

- 79. Der (Konzern-)Abschlussprüfer hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die seine Ausgeschlossenheit oder Befangenheit begründen könnten. Über Schutzmaßnahmen, die getroffen worden sind, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen, ist dem Prüfungsausschuss zu berichten.**

- 80. Ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der oder die in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden soll, hat vor Erstattung dieses Wahlvorschlags durch den Aufsichtsrat beziehungsweise vor der Wahl durch die Gesellschafter einen schriftlichen Bericht über folgende Punkte vorzulegen:**

- aufrechte Eintragung in das öffentliche Register gemäß Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz als Nachweis über die Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem;
- Nichtvorliegen von Ausschlussgründen;

- **Darlegung aller Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten sowie jene Schutzmaßnahmen, die getroffen worden sind, um eine unabhängige Prüfung sicherzustellen;**
- **eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über das für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltene Entgelt.**

L 81. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach der Wahl mit dem gewählten (Konzern-) Abschlussprüfer den Vertrag über die Durchführung der Abschlussprüfung abzuschließen und das Entgelt zu vereinbaren. Das Entgelt hat in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des (Konzern-)Abschlussprüfers und dem voraussichtlichen Umfang der Prüfung zu stehen. Der Prüfungsvertrag und die Höhe des vereinbarten Entgelts dürfen an keinerlei Voraussetzungen oder Bedingungen geknüpft werden und nicht davon abhängen, ob der (Konzern-) Abschlussprüfer neben der Prüfungstätigkeit zusätzliche Leistungen für die geprüfte Gesellschaft erbringt.

C 81a. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat den (Konzern-) Abschlussprüfer zusätzlich zu den im Gesetz vorgesehenen Fällen zu einer weiteren Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist auch festzulegen, wie die wechselseitige Kommunikation zwischen (Konzern-)Abschlussprüfer und dem Prüfungsausschuss zu erfolgen hat. Im Rahmen dieser Sitzungen hat es auch die Gelegenheit zu geben, dass ein Austausch zwischen dem Prüfungsausschuss und dem (Konzern-)Abschlussprüfer ohne Beisein des Vorstandes stattfinden kann. Bei Bedarf lädt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den (Konzern-)Abschlussprüfer zu weiteren Sitzungen des Prüfungsausschusses ein.

82. Der Aufsichtsrat und der Prüfungsausschuss werden über das Ergebnis der (Konzern-)Abschlussprüfung in Form der vorgeschriebenen Prüfungsberichte und der Ausübung der Redepflicht des (Konzern-)Abschlussprüfers informiert.

L

82a. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat nach Abschluss der Konzernabschlussprüfung eine Aufstellung vorzulegen, aus der die gesamten Aufwendungen für die Prüfungen in sämtlichen Konzerngesellschaften ersichtlich sind, und zwar gesondert nach Aufwendungen für den Konzernabschlussprüfer, für Mitglieder des Netzwerks, dem der Konzernabschlussprüfer angehört, und für andere im Konzern tätige Abschlussprüfer.

C

83. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements zu beurteilen und dem Vorstand zu berichten. Dieser Bericht ist ebenfalls dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat Sorge zu tragen, dass der Bericht im Prüfungsausschuss behandelt wird und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.

C

Anhang 1

Leitlinien für die Unabhängigkeit

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Der Aufsichtsrat soll sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds auch an folgenden Leitlinien orientieren:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.

- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Anhang 2a

Aufstellung des Corporate Governance-Berichts

Für den Aufbau des Corporate Governance-Berichts wird folgende Grundstruktur empfohlen (entspricht der Empfehlung des AFRAC-Austrian Financial Reporting und Auditing Committee)¹⁹:

1. Bekenntnis zum Corporate Governance Kodex
2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge
3. Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat
4. Maßnahmen zur Förderung von Frauen
5. Beschreibung des Diversitätskonzepts
6. Allfälliger Bericht über eine externe Evaluierung
7. Veränderungen nach dem Abschlussstichtag

In den nachfolgenden Abschnitten wird dargestellt, welche konkreten Angaben zu den einzelnen hier angeführten Gliederungspunkten erforderlich sind, wobei die Inhalte sich einerseits aus dem Gesetz (§ 243c UGB) und andererseits aus den C-Regeln (Comply or Explain) des ÖCGK ergeben.

1. Bekenntnis zum Kodex

Dieser Abschnitt des Corporate Governance-Berichts hat folgende Angaben zu enthalten (§ 243c Abs. 1 UGB):

¹⁹ Siehe AFRAC-Stellungnahme 22 Corporate Governance Bericht, www.afrac.at.

- Bekenntnis zum ÖCGK und Angabe, wo dieser öffentlich zugänglich ist.
- Angabe, von welchen C-Regeln des ÖCGK die Gesellschaft abweicht. Jede Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen (Siehe Anhang 2b).

2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

Hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands hat der Corporate Governance-Bericht folgende Angaben zu enthalten (vgl. auch § 243c Abs. 2 Z 1 UGB):

- Name, Geburtsjahr sowie Datum der Erstbestellung und des Endes der laufenden Funktionsperiode jedes Vorstandsmitglieds sowie Angabe des Vorsitzenden des Vorstands und gegebenenfalls seines Stellvertreters (C-Regel 16);
- Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften für jedes Vorstandsmitglied (C-Regel 16);
- die im Geschäftsjahr gewährten fixen und variablen Vergütungen für jedes einzelne Vorstandsmitglied; dies gilt auch dann, wenn die Vergütungen über eine Managementgesellschaft geleistet werden (§ 243c Abs. 2 Z 3 UGB und C-Regel 31).

Hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrats sind folgende Angaben in den Corporate Governance-Bericht aufzunehmen:

- Name, Geburtsjahr sowie Datum der Erstbestellung und des Endes der laufenden Funktionsperiode jedes Aufsichtsratsmitglieds (C-Regel 58);
- Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende (C-Regel 58);

- die im Geschäftsjahr gewährten Vergütungen für jedes Aufsichtsratsmitglied einzeln (C-Regel 51);
- Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats unter Angabe des Vorsitzes (§ 243c Abs. 2 Z 1 UGB);
- Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften für jedes Aufsichtsratsmitglied (C-Regel 58);
- gegebenenfalls Gegenstand und Entgelt von gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG zustimmungspflichtigen Verträgen (C-Regel 49).

In Bezug auf die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats sind zumindest nachfolgende Angaben im Corporate Governance-Bericht anzuführen:

- Darstellung der vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien für die Unabhängigkeit (C-Regel 53);
- Darstellung, welche Mitglieder als unabhängig anzusehen sind; eine Darstellung, welche Mitglieder als nicht unabhängig anzusehen sind, ist ebenfalls ausreichend (C-Regel 53);
- Darstellung, welche der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrats nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten (C-Regel 54).

Weiters sind gemäß § 243c Abs. 2 Z 3 UGB die Grundsätze der Vergütungspolitik anzugeben; diese haben zumindest zu enthalten (C-Regel 30):

- Grundsätze, nach denen Aktienoptionsprogramme im Unternehmen aufgelegt werden;
- die im Unternehmen für die variable Vergütung des Vorstands angewandten Grundsätze, insbesondere an welche Leistungskriterien eine variable Vergütung anknüpft; die Methoden, anhand derer die

Erfüllung der Leistungskriterien festgestellt wird; die für die variable Vergütung bestimmten Höchstgrenzen; vorgesehene Eigenanteile und Fristen bei Aktienoptions- und -übertragungsprogrammen; ebenso ist über wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr zu berichten;

- das Verhältnis der fixen zu den variablen Bestandteilen der Gesamtbezüge des Vorstands;
- die Grundsätze der vom Unternehmen für den Vorstand gewährten betrieblichen Altersversorgung und deren Voraussetzungen;
- die Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands im Falle der Beendigung der Funktion;
- das Bestehen einer allfälligen D&O-Versicherung, wenn die Kosten von der Gesellschaft getragen werden.

Handelt es sich bei der Gesellschaft um eine Europäische Aktiengesellschaft, die dem Verwaltungsratssystem folgt, so sind die für die Mitglieder des Vorstands vorgesehenen Angaben für die geschäftsführenden Direktoren zu machen und die für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorgesehenen Angaben für die Mitglieder des Verwaltungsrats.

3. Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Gemäß § 243c Abs. 2 Z 1 UGB ist im Corporate Governance-Bericht die Arbeitsweise des Vorstands anzugeben. Gemäß C-Regel 16 hat diese Angabe zumindest die Kompetenzverteilung im Vorstand zu enthalten. Darüber hinaus können beispielsweise Geschäfte und Maßnahmen, die über § 95 Abs. 5 AktG hinausgehen und zu welchen der Vorstand nach der Satzung oder der Geschäftsordnung die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen hat, angegeben werden.

Weiters erfordert § 243c Abs. 2 Z 1 UGB die Angabe der Arbeitsweise des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse und somit zumindest folgende Angaben:

- Anzahl und Art der Ausschüsse des Aufsichtsrats und deren Entscheidungsbefugnisse (C-Regel 34);
- Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr und Bericht über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit (C-Regel 36);
- Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse im Geschäftsjahr und Bericht über ihre Tätigkeit (C-Regel 39);
- Vermerk, falls Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht persönlich teilgenommen haben (C-Regel 58).

4. Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Hinsichtlich der Förderung von Frauen hat der Corporate Governance-Bericht gemäß § 243c Abs. 2 Z 2 UGB zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Angabe des Frauenanteils im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) im Unternehmen;
- Beschreibung der im Unternehmen bestehenden und im Berichtsjahr getroffenen Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft.

5. Beschreibung des Diversitätskonzepts

- Die Verpflichtung zur Beschreibung des Diversitätskonzepts betrifft nur Aktiengesellschaften, die zur Erstellung eines Corporate-Governance-Berichts verpflichtet sind und als große Aktiengesellschaften

qualifiziert werden. Unternehmen von öffentlichem Interesse gem. § 189a Z 1 UGB, sind - sofern sie nicht gleichzeitig auch große Aktiengesellschaften sind - von dieser Verpflichtung nicht betroffen.

- Die betroffenen Unternehmen haben im Corporate Governance-Bericht das im Unternehmen bestehende Diversitätskonzept zu beschreiben, das bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf Kriterien wie Alter, Geschlecht und Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt wird. Weiters müssen die Ziele und die Art und Weise der Umsetzung dieses Diversitätskonzepts und die Ergebnisse im Berichtszeitraum dargestellt werden. Gibt es in einem berichtspflichtigen Unternehmen ein solches Diversitätskonzept nicht, so ist dies zu begründen.

6. Allfälliger Bericht über eine externe Evaluierung

- Falls im Sinne der C-Regel 62 die Einhaltung der C-Regeln des Kodex durch eine externe Institution evaluiert wurde, ist über das Ergebnis zu berichten.

7. Veränderungen nach dem Abschlussstichtag

- Es wird empfohlen, Veränderungen von berichtspflichtigen Sachverhalten, die sich zwischen dem Abschlussstichtag und dem Zeitpunkt der Aufstellung des Corporate Governance-Berichts ergeben, im Corporate Governance-Bericht darzustellen, falls sie wesentlich sind.

Anhang 2b

Leitlinien für die Erklärung und Begründung einer Abweichung vom Kodex

Die Gesellschaft soll angeben, von welchen C-Regeln des Kodex sie abgewichen ist und für jede Abweichung

- (a) erläutern, in welcher Weise sie abgewichen ist;
- (b) die Gründe für die Abweichung darlegen;
- (c) beschreiben, auf welchem Wege die Entscheidung für eine Abweichung innerhalb des Unternehmens getroffen wurde;
- (d) falls die Abweichung zeitlich befristet ist, erläutern, wann das Unternehmen die betreffende Regel einzuhalten beabsichtigt;
- (e) falls anwendbar, die anstelle der regelkonformen Vorgehensweise gewählte Maßnahme beschreiben und erläutern, wie diese Maßnahme zur Erreichung des eigentlichen Ziels der betreffenden Regel oder des Kodex insgesamt beiträgt, oder präzisieren, wie diese Maßnahme zu einer guten Unternehmensführung beiträgt.

Die oben genannten Angaben sollen hinreichend klar, präzise und umfassend sein, damit die Aktionäre, Anleger und sonstigen Beteiligten beurteilen können, welche Konsequenzen sich aus der Abweichung von einer bestimmten Regel ergeben.

Dabei sollte auch auf die spezifischen Merkmale und Gegebenheiten der Gesellschaft eingegangen werden, wie Größe, Unternehmens- oder Beteiligungsstruktur oder sonstige relevante Charakteristika.

Die Begründungen für Abweichungen sollten im Corporate Governance-Bericht gut erkennbar präsentiert werden, damit sie für Aktionäre, Anleger und sonstige Beteiligte leicht zu finden sind.

Anhang 3

Im Interesse größtmöglicher Transparenz sind alle an der Wiener Börse notierten ausländischen Gesellschaften aufgerufen, die Bestimmungen des für sie geltenden Gesellschaftsrechts zumindest hinsichtlich der nachstehend angeführten Regelungen auf ihrer Website zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren.

Keine Zeichnung eigener Aktien

Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen.

Ein Tochterunternehmen darf als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines Bezugsrechts eine Aktie der Gesellschaft nicht übernehmen. Die Wirksamkeit einer solchen Übernahme wird durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift nicht berührt.

Wer als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines Bezugsrechts eine Aktie für Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens übernommen hat, kann sich nicht darauf berufen, dass er die Aktie nicht für eigene Rechnung übernommen hat. Er haftet ohne Rücksicht auf Vereinbarungen mit der Gesellschaft oder dem Tochterunternehmen auf die volle Einlage. Bevor er die Aktie für eigene Rechnung übernommen hat, stehen ihm keine Rechte aus der Aktie zu.

Keine Rückgewähr der Einlagen

Den Aktionären dürfen die Einlagen nicht zurückgewährt werden; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Bilanzgewinn, der sich aus der Jahresbilanz ergibt, soweit er nicht nach Gesetz oder Satzung von der Verteilung ausgeschlossen ist. Als Rückgewähr von Einlagen gilt nicht die Zahlung des Erwerbspreises beim zulässigen Erwerb eigener Aktien.

Gewinnbeteiligung der Aktionäre

Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

Sind die Einlagen auf das Grundkapital nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnis geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem verteilbaren Gewinn vorweg einen Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Einlagen; reicht der Gewinn dazu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satz. Einlagen, die im Lauf des Geschäftsjahres geleistet wurden, werden nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist.

Die Satzung kann eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen.

Satzungsänderung

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, kann die Hauptversammlung dem Aufsichtsrat übertragen.

Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung nach ihrem wesentlichen Inhalt ausdrücklich und fristgemäß angekündigt worden ist.

Die rechtswirksam getroffenen Festsetzungen über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen können erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geändert werden.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstandes des Unternehmens jedoch nur durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen. Sie kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Soll das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung geändert werden, so bedarf der Beschluss der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit eines in gesonderter Abstimmung gefassten Beschlusses der benachteiligten Aktionäre; für diesen gelten Satz 1 und 2 des vorigen Absatzes. Die benachteiligten Aktionäre können den Beschluss nur fassen, wenn die gesonderte Abstimmung ausdrücklich und fristgemäß angekündigt worden ist.

Ausschluss des Bezugsrechts

Im Falle einer Kapitalerhöhung muss jedem Aktionär auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden.

Das Bezugsrecht kann ganz oder teilweise nur im Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals ausgeschlossen werden. In diesem Fall bedarf der Beschluss neben den in Gesetz oder Satzung für die Kapitalerhöhung aufgestellten Erfordernissen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen.

Erwerb eigener Aktien

Der Emittent hat die nach nationalem Recht geltende Regelung betreffend Erwerb eigener Aktien offen zu legen. Insbesondere ist Folgendes anzugeben:

- zu welchen Zwecken dürfen eigene Aktien erworben werden,
- die maximale Höhe des nach nationalem Recht zulässigen Anteils am Grundkapital beim Erwerb eigener Aktien,
- Regelungen betreffend die Dauer des Rückkaufprogramms,
- die erforderlichen Beschlüsse, einschließlich der nach nationalem Recht zuständigen Organe und der Höhe der notwendigen Mehrheitserfordernisse der erforderlichen Beschlüsse,
- die mit dem Erwerb eigener Aktien einhergehenden Pflichtveröffentlichungen.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Veräußerung eigener Aktien.

Anhang 4

Kurzübersicht zum österreichischen Aktienrecht

In der Folge wird eine kurze und auf die für die Governance wesentlichen Punkte ausgerichtete Übersicht zu den Bestimmungen des österreichischen Aktiengesetzes geboten.²⁰ Damit soll das Verständnis des Kodex erleichtert werden. Diese Darstellung ist für die Beantwortung von Rechtsfragen nicht geeignet. Seit Oktober 2004 gilt in Österreich die Verordnung über die Europäische Aktiengesellschaft. Seither besteht die Möglichkeit, mit gewissen Einschränkungen auch das one-tier System (Verwaltungsrat) über entsprechende Satzungsregelungen einzuführen. Da der Kodex auf diese Besonderheit nicht eingeht, wird diese Option nicht weiter dargestellt. Im Wesentlichen sind bei der börsennotierten Europäischen Aktiengesellschaft die für den Vorstand geltenden Regeln auf die geschäftsführenden Direktoren und die für den Aufsichtsrat geltenden Regeln auf den Verwaltungsrat anzuwenden.

Das AktRÄG 2009 und das GesRÄG 2011 haben die Unterschiede zwischen börsennotierter und „privater“ Aktiengesellschaft erweitert. Dies betrifft insbesondere die Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Verpflichtung, dass die nur mehr bei einer börsennotierten Gesellschaft zugelassen Inhaberaktien über Wertpapierdepots gehalten werden dürfen. Inhaberaktien, die noch in Urkundenform direkt vom Aktionär gehalten werden, müssten spätestens bis Ende 2013 in ein Wertpapiergirokonto eingereicht

²⁰ Stand November 2017: Wichtige Änderungen sind insbesondere durch die bis Juni 2019 in das nationale Recht umzusetzende geänderte Aktionärsrechterichtlinie zu erwarten.

werden. Damit wird eine Forderung der Financial Action Task Force umgesetzt, anonyme Wertpapiertransaktionen wegen der Gefahr der Geldwäsche zu unterbinden. Namensaktien sind bei börsennotierten Gesellschaften weiterhin zulässig, es sind aber die Angaben im Aktienbuch zu erweitern (wie insbesondere Treuhandverhältnisse). Die Tatsache der Börsennotierung ist nunmehr im Firmenbuch ebenso wie die Internetseite der Gesellschaft einzutragen. In der Folge werden die für die börsennotierte Gesellschaft wesentlichen Regelungen dargestellt. Das mit Beginn 2018 in Kraft tretende BörseG 2018 hat den bisherigen amtlichen Handel und geregelten Freiverkehr in dem Segment des geregelten Marktes zusammengefasst. Die Vorgaben der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 sind aber auch von Gesellschaften zu beachten, deren Aktien über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden.

Organisation der AG

Die Organisation der Aktiengesellschaft beruht auf drei Organen, nämlich Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand, die nach dem Prinzip der Gewaltentrennung eingerichtet sind. Die Hauptversammlung wählt den Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre, kann ihn aber mit qualifizierter Mehrheit (die durch die Satzung auf die einfache Mehrheit herabgesetzt werden kann) vorzeitig abberufen. Über Antrag einer Minderheit von 10 % kann das Gericht aus wichtigem Grund von der Hauptversammlung gewählte sowie von Aktionären entsandte Mitglieder vorzeitig abberufen. Der Aufsichtsrat wählt auf höchstens fünf Jahre den Vorstand; eine vorzeitige Abberufung des Vorstands ist nur aus wichtigem Grund (Pflichtverletzung, Misstrauensvotum der Hauptversammlung) durch den Aufsichtsrat möglich. Der Vorstand

leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung, unterliegt also weder Weisungen der Hauptversammlung noch des Aufsichtsrats. Gewisse, im Gesetz aufgezählte wichtige Geschäfte unterliegen der vorangehenden Zustimmung des Aufsichtsrats; dafür können entweder in der Satzung oder in der Geschäftsordnung Betragsgrenzen festgelegt werden. Ebenso kann der Vorstand von sich aus oder im Falle genehmigungspflichtiger Geschäfte der Aufsichtsrat eine Entscheidung der Hauptversammlung zur Genehmigung vorlegen, was üblicherweise nur bei ganz grundlegenden Umstrukturierungen (etwa Veräußerung wesentlicher Teilbereiche oder Beteiligungen) geschieht. Nach der Lehre besteht bei sogenannten Strukturentscheidungen, wie etwa Verkauf oder Ausgliederung prägender Teile des Unternehmens eine „ungeschriebene“ Zuständigkeit der Hauptversammlung.

Aktionäre, Hauptversammlung

Für die Aktionäre gilt das Gebot der Gleichbehandlung, soweit nicht sachlich gerechtfertigte Unterschiede bestehen, wie etwa in gewissen Fällen bei Konzernbeziehungen. Die Aktionärsrechte werden in der Hauptversammlung ausgeübt; zumindest einmal im Jahr (spätestens im achten Monat nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres) hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Das Börserecht verlangt die Offenlegung des Jahresfinanzberichts spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die ordentliche Hauptversammlung der meisten Gesellschaften findet im vierten bis sechsten Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Es kann aber jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung von Vorstand, Aufsichtsrat oder einer Minderheit von 5 % der Aktien einberufen werden.

Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor dem Hauptversammlungstermin zu veröffentlichen, die für eine außerordentliche Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vorher. Die Einberufung ist nicht nur in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen, sondern auch über ein für Kapitalmarktmeldungen geeignetes Medium (wie Reuters, Bloomberg) zu verbreiten. Die FMA kann durch eine Verordnung vorgeben, welches Informationssystem geeignet ist. Weiters sind Informationen über die Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen. Spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung sind auch die Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat bei der Gesellschaft aufzulegen. Eine Minderheit von 5% hat das Recht auf die Ergänzung der Tagesordnung einer bereits einberufenen Hauptversammlung. Das Verlangen muss der Gesellschaft bei einer ordentlichen Hauptversammlung spätestens am 21. Tag, bei einer außerordentlichen Hauptversammlung spätestens am 19. Tag vor der Versammlung zugehen. Die Beschlussvorschläge und die wesentlichen Informationen und Unterlagen für die Hauptversammlung sind außerdem am 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft den Aktionären zugänglich zu machen. Die Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung ergibt sich bei Inhaberaktien aus der Aktionärseigenschaft am Ende des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag), welche durch eine Bestätigung der Depotbank nachzuweisen ist. Die Anmeldung zur Teilnahme und die Depotbestätigung müssen der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen. Für die Gestaltung der Depotbestätigung genügt ein Dokument im Textformat; es ist ein Dokument auszustellen, welches die im AktG vorgegebenen Mindestangaben enthält, wobei auch eine Bestätigung in englischer Sprache ausreichend ist. Für die Übermittlung der

Depotbestätigung ist die Versendung über SWIFT vorgesehen. Die Satzung kann die Übersendung eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulassen. Jeder Aktionär kann sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht genügt bei Fehlen einer Satzungsregelung die Übersendung durch Telefax oder E-Mail. Im Falle der Bevollmächtigung der Depotbank ist eine Bestätigung der Bank, dass dieser Vollmacht erteilt worden ist, ausreichend. Die anonyme Teilnahme über einen Legitimationsaktionär („Fremdbesitz“) ist nicht zulässig.

Mit Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie sind die Teilnahmemöglichkeiten der Aktionäre wesentlich gestärkt worden. Anstelle der „klassischen“ Präsenzhauptversammlung kann die Satzung vorsehen, dass die Hauptversammlung zeitgleich an mehreren Orten im Inland oder Ausland abgehalten wird (Satellitenversammlung) oder dass Aktionäre über eine akustische, gegebenenfalls auch optische Zweiweg-Verbindung teilnehmen und auch die Stimme elektronisch abgeben können. Neben der elektronischen Fernabstimmung kann die Satzung auch die Abstimmung per Brief zulassen. Wenn die Satzung eine Form der Fernteilnahme nicht vorschreibt, sondern diese Möglichkeiten bloß eröffnet, so entscheidet über die Form der Teilnahme der Vorstand mit der Zustimmung des Aufsichtsrates. Über die Durchführung der unterschiedlichen Teilnahmeformen ist in der Einladung zur Hauptversammlung detailliert zu informieren.

Eine Minderheit von 1 % hat das Recht, dass von ihr erstattete Beschlussvorschläge auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Dies schließt es aber nicht aus, dass in der Hauptversammlung selbst zu den vorgesehenen Tagesordnungspunkten Gegenanträge gestellt werden. Nur bei Wahlen in den Aufsichtsrat

müssen die Wahlvorschläge spätestens am fünften Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein.

In der Hauptversammlung haben die Aktionäre das Recht, zu allen Tagesordnungspunkten Fragen und Anträge zu stellen. Anträge können nur bei Deckung durch einen Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Zum Tagesordnungspunkt der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat kann die Abstimmung über eine Sonderprüfung beantragt werden.

Die unberechtigte Verweigerung der Beantwortung oder eine unzureichende Antwort kann zur Anfechtbarkeit des Beschlusses führen.

Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Mehrstimmrechtsaktien sind gesetzlich verboten. Es besteht die Möglichkeit sogenannter stimmrechtsloser Vorzugsaktien, bei denen das Stimmrecht ruht, solange die Vorzugsdividende vollständig (inklusive allfälliger Nachzahlungen) geleistet wird. Bei Eingriffen in das Vorzugsrecht ist eine Sonderabstimmung der Vorzugsaktionäre vorgeschrieben. Weiters kann die Satzung Höchststimmrechte vorsehen, wonach ein Aktionär unabhängig von der Höhe seines Aktienbesitzes mit seinem Stimmrecht auf einen bestimmten in der Satzung festgelegten Prozentsatz begrenzt ist. In den letzten Jahren ist aber deutlich die Tendenz festzustellen, zum Prinzip "one share - one vote" überzugehen.

In der ordentlichen Hauptversammlung berichtet der Vorstand über die Lage des Unternehmens und beantragt die vom Aufsichtsrat genehmigte Gewinnverteilung. Die Aktionäre sind bei dem Gewinnausschüttungsbeschluss an den Bilanzgewinn gebunden, sodass letztlich über die Dividendenpolitik Vorstand und Aufsichtsrat

die Entscheidung haben. Die Satzung kann lediglich vorsehen, dass die Hauptversammlung einen Teil des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorträgt. Weiters ist die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung, wobei der Entlastungsbeschluss nur eine Vertrauenskundgebung ist und nicht von einer allfälligen Haftung befreit. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats und den Abschlussprüfer. Als Aufsichtsrat können nur solche Personen gewählt werden, bei denen der Wahlvorschlag sowie die dazugehörenden Informationen und Erklärungen spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht worden sind. Die Hauptversammlung beschließt über Satzungsänderungen (grundsätzlich Dreiviertelmehrheit) und Umgründungsmaßnahmen (wie Verschmelzung, Spaltung, auch hier grundsätzlich Dreiviertelmehrheit).

Aufsichtsrat

Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch die Satzung festgelegt; der Aufsichtsrat muss aus zumindest drei Mitgliedern (ohne Arbeitnehmervertreter) bestehen; die Satzung kann eine Höchstzahl, aber auch einen Rahmen festlegen. Zusätzlich ist die Arbeitnehmervertretung (Konzernvertretung) berechtigt (aber nicht verpflichtet), für je zwei Aktionärsvertreter einen Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Im Übrigen besteht für den Aufsichtsrat (außerhalb der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung) ein Verbot, dass Mitglieder des Vorstands oder Arbeitnehmer dem Aufsichtsrat als Aktionärsvertreter angehören. Vorstandsmitglieder können erst nach einer cooling off Periode von zwei Jahren in den Aufsichtsrat wechseln, außer die Wahl wird von 25 % der Aktionäre

unterstützt. Seit 2018 sieht das Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat vor, dass der Aufsichtsrat zumindest zu 30 % aus Frauen bestehen muss, außer der Aufsichtsrat besteht aus weniger als sechs Kapitalvertretern oder der Frauenanteil an der Belegschaft der Gesellschaft beträgt weniger als 20 %. Die Quote von 30 % bezieht sich auf den gesamten Aufsichtsrat (einschließlich Arbeitnehmervertreter) außer die Bank der Kapitalvertreter oder der Arbeitnehmervertreter bewirkt durch einen Widerspruch, dass auf die beiden Gruppen gesondert abzustellen ist. Wird die Regelung verletzt, so ist die Bestellung nichtig.

Sofern die Satzung nicht eine Verhältniswahl vorsieht, ist über jedes Aufsichtsratsmitglied einzeln abzustimmen. Wenn zumindest drei Mitglieder zu wählen sind, kann eine Minderheit von 1 % die Wahl von Gegenkandidaten beantragen. Wenn ein Gegenkandidat bei jeder Abstimmung (bis auf die letzte) zumindest ein Drittel aller abgegebenen Stimmen erhält, so ist er auf die letzte Stelle gewählt.

Zur Sicherung der Transparenz der Eignung und Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern ist vor der Wahl darzulegen, welche fachlichen Qualifikationen bestehen und welche beruflichen Tätigkeiten ausgeübt worden sind, ferner sind alle Umstände darzulegen, die eine Besorgnis von Befangenheit begründen könnten.

Die Entscheidungen im Aufsichtsrat erfolgen mit einfacher Mehrheit, wobei den Arbeitnehmervertretern keine Sonderstellung zukommt.

Eine wichtige Rolle spielt der Aufsichtsratsvorsitzende, der für die Organisation des Aufsichtsrats, die Sitzungsvorbereitung und das Zusammenspiel mit dem Vorstand verantwortlich ist. Weiters leitet er

grundsätzlich die Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat hat regelmäßig (zumindest viermal im Jahr) zu tagen. Es sind ihm eine Jahresvorschaurechnung und Quartalsberichte sowie insbesondere in sich abzeichnenden Krisen Sonderberichte vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann jederzeit selbst umfassende Prüfungshandlungen vornehmen oder durch Sachverständige durchführen lassen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses und damit auch mittelbar über die Höhe der Dividendenausschüttung. Ebenso hat der Aufsichtsrat den Konzernabschluss zu prüfen und zu genehmigen. Der Aufsichtsrat kann seinen Sitzungen Sachverständige beiziehen.

Der Abschluss von Verträgen der Gesellschaft oder auch von Tochterunternehmen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die diese außerhalb der Aufsichtsratsstätigkeit für die Gesellschaft bzw. den Konzern tätig werden und an denen sie ein erhebliches wirtschaftliches Interesse haben, ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen. Die Genehmigungspflicht gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

Börsennotierte Kapitalgesellschaften müssen einen Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einsetzen, dem ein Finanzexperte angehört.

Dieser Ausschuss ist insbesondere mit der Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses im Gesamtaufsichtsrat sowie mit der Erstellung des Vorschlages für die Bestellung des Abschlussprüfers zu befassen. Der Abschlussprüfer hat dem Prüfungsausschuss einen gesonderten Bericht über seine Tätigkeit

und deren wesentliche Ergebnisse zu übermitteln. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Finanzexperte sollen unabhängig sein und dürfen in den letzten drei Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft gewesen sein oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt haben.

Der Prüfungsausschuss muss zumindest zwei Sitzungen im Geschäftsjahr abhalten. Der Abschlussprüfer ist den Sitzungen zuzuziehen, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Prüfung beschäftigen. Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören unter anderem die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisions- und Risikomanagementsystems sowie des Prozesses der Abschluss- und Konzernprüfung. Der Ausschuss hat die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überwachen; die Übernahme von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer ist von ihm zu genehmigen, soweit diese erlaubt sind. Er hat das Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers durchzuführen. Im Falle eines Prüferwechsels hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Hauptversammlung zwischen zwei Prüfern auswählen kann. Die Aufgabe des Ausschusses besteht darin, darauf zu achten, dass die entsprechenden Prozesse in der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften aus konzernaler Sicht ordnungsgemäß eingerichtet sind. Weiters gehört die Prüfung des nicht finanziellen Berichts sowie des Corporate Governance-Berichts zu den Aufgaben dieses Ausschusses.

Vorstand

Der Aufsichtsrat entscheidet autonom über die Wahl und damit auch Auswahl des Vorstands sowie die Etablierung eines Vorstandsvorsitzenden. Ist ein solcher eingesetzt, so gibt bei Fehlen einer abweichenden Satzungsregelung bei Vorstandsentscheidungen seine Stimme bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag. Ein Arbeitsdirektor (wie im deutschen Recht) ist nicht vorgesehen.

Der Vorstand ist ein Kollegialorgan, sodass eine Gesamtverantwortung für die Führung der Geschäfte gilt. Es ist eine Abstufung der Verantwortung möglich und üblich, indem eine Ressortverteilung (zumeist vom Aufsichtsrat festgelegt) in der Geschäftsordnung vorgesehen wird. Bei einer Ressortverteilung trägt das ressortzuständige Mitglied die primäre Verantwortung für seinen Aufgabenbereich, die anderen Vorstandsmitglieder bleiben aber zur laufenden Beobachtung und zum Aufgreifen von allfälligen Mängeln im Fremdressort verpflichtet. Für wesentliche Maßnahmen, wie typischerweise für alle Geschäftsvorfälle, die dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen sind, wird eine zwingende und unteilbare Gesamtverantwortung angenommen.

Kapitalerhöhung, Bezugsrecht

Bei Kapitalerhöhungen und Ausgabe von Rechten auf junge Aktien (Optionsanleihen, Wandelanleihen) sowie Gewinnschuldverschreibungen besteht ein Bezugsrecht, das die Hauptversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit ausschließen kann, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist (wie z.B. bei Sacheinlagen).

Dieser Beschluss ist gesondert anzukündigen und bedarf einer schriftlichen Begründung des Vorstands, die auch dem Firmenbuchgericht vorzulegen ist.

Der Vorstand kann ermächtigt werden, in einem gewissen Rahmen das Aktienkapital mit Genehmigung des Aufsichtsrats ohne vorangehende Beschlussfassung in der Hauptversammlung zu erhöhen ("genehmigtes Kapital"). Dies gilt auch für die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen. Die Ermächtigung hat eine Dauer von höchstens fünf Jahren, kann aber immer wieder von der Hauptversammlung erneuert werden. Auch hier sind für den Ausschluss des Bezugsrechtes besondere Berichterstattungspflichten vorgesehen. Eine sachliche Rechtfertigung für einen Bezugsrechtsausschluss wird vermutet, wenn die jungen Aktien für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Organmitglieder der Gesellschaft im Rahmen von Stock Option-Programmen bestimmt sind. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass ausschließlich für die Ausgabe an diesen Personenkreis Optionsrechte auf junge Aktien auf Grundlage einer vorangehenden Ermächtigung der Hauptversammlung eingeräumt werden. Dafür bestehen umfassende Berichtspflichten des Vorstands.

Aktienrückkauf

Der Erwerb eigener Aktien unterliegt wesentlichen Restriktionen. Bei börsennotierten Gesellschaften ist es zulässig, dass die Hauptversammlung den Vorstand generell für eine Periode von 30 Monaten zum Rückkauf eigener Aktien bis höchstens 10 % ermächtigt. Bei der Ausübung dieser Rückkaufermächtigung bestehen umfassende Publizitätspflichten, insbesondere nach den Bestimmungen des Börsengesetzes.

Kapitalmarkt

Das österreichische Kapitalmarktrecht hat die EU-rechtlichen Vorgaben zum Verbot des Insiderhandels, zur Verhinderung der Marktmanipulation sowie zur Ad-hoc-Meldepflicht und der Meldung von Transaktionen, die Führungskräfte oder ihnen nahe stehende Personen oder Einrichtungen in Aktien der Gesellschaft tätigen, umgesetzt. Die Vorschriften der EU-Marktmissbrauchsverordnung gelten unmittelbar. Dazu gehört auch die Erstellung und Veröffentlichung des Corporate Governance-Berichts. Weiters gilt für öffentliche Angebote von Aktienemissionen und Derivaten das Prospektregime der EU, gemäß der EU-Prospektverordnung 2017/1129. Zuständig für die Billigung des Prospektes ist die Finanzmarktaufsicht (FMA).

Das BörseG2018 regelt nunmehr für Aktien und Gewinn- sowie Wandelschuldverschreibungen, die im geregelten Markt der Wiener Börse notieren, ein Verfahren zum Delisting. Dieser Vorgang erfordert ein Verlangen das von 75 % der Aktionäre unterstützt wird, sowie ein Übernahmeangebot, das zusätzlich zu den für das Pflichtangebot maßgeblichen Mindestpreisvorschriften als Untergrenze den gewichteten Durchschnittskurs der letzten fünf Handelstage vor Bekanntmachung des beabsichtigten Delistings zu enthalten hat. Die Kontrolle der Preisbildung obliegt der Übernahmekommission.

Für Gesellschaften mit Sitz in der EU/EWR, die an der Wiener Börse notieren, besteht weiters in Umsetzung der Übernahmerichtlinie die Verpflichtung zu einem Übernahmeangebot, wenn ein Kontrollwechsel eintritt. Dieser wird ab einem direkten oder indirekten (aktiven) Erwerb einer Beteiligung von 30 % (alleine oder mit einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger) vermutet. Bei einer Beteiligung von mehr als 26%, die noch kein Pflichtangebot auslöst, besteht eine Meldepflicht

bei der Übernahmekommission und es kommt zum Ruhen der über die gesicherte Sperrminorität von 26% hinausgehenden Stimmrechte. Das mit einem Kontrollwechsel verbundene Pflichtangebot ist zwingend ein Barangebot und hat zumindest dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten sechs Monate oder dem vom Kontrollwerber innerhalb der letzten zwölf Monate bezahlten Höchstpreis, falls dieser Betrag höher sein sollte, zu entsprechen.

Für den Übernahmefall gilt ein strenges Verbot und Objektivitätsgebot für Vorstand und Aufsichtsrat. Das Übernahmeverfahren wird von der Übernahmekommission, einer weisungsfreien Behörde, begleitet und überwacht. Ein Pflichtangebot ist auch vorgesehen, wenn ein Aktionär mit einer Beteiligung im Bereich zwischen 30 und 50 % in einem Jahr 2 % oder mehr zukaufte ("creeping in"). Nähere Informationen finden sich auf der Website der Übernahmekommission (www.takeover.at). Teile des Übernahmeregimes sind auch für freiwillige öffentliche Kaufangebote anzuwenden, auch wenn damit kein Kontrollwechsel verbunden ist. Erreicht der Bieter 90%, so kann er die verbleibenden Aktionäre zum Angebotspreis ausschließen und deren Aktien übernehmen.

Konzern, Umgründungen

Das österreichische Aktienrecht kennt zwar den Begriff des Konzerns, aber anders als das deutsche Aktienrecht enthält es keine geschlossene Regelung des Konzerns. Insbesondere führt eine Konzernbildung zu keiner automatischen Haftung der Muttergesellschaft für den Konzern. Ebenso ist mit der Konzernbildung nicht automatisch die Verpflichtung zu einem Abfindungsangebot an die außen stehenden

Aktionäre verbunden, außer es greift das Übernahmegesetz ein. Die bloße Präsenzmehrheit eines mit zB 25% beteiligten „Kernaktionärs“ löst noch keine Angebotspflicht nach dem Übernahmegesetz aus. Bei Verschmelzungen oder Unternehmensspaltungen bestehen besondere Aktionärsrechte, insbesondere besteht die Möglichkeit für jeden Aktionär, eine gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses oder einer Barabfindung zu veranlassen. Bei nicht verhältnismäßigen Spaltungen hat jeder Gesellschafter, der nicht zugestimmt hat, das Recht zum Austritt. Auf Antrag des austretenden Aktionärs ist der Abfindungspreis in einem besonders geregelten gerichtlichen Verfahren zu überprüfen. Eine Nachbesserung kommt allen betroffenen Aktionären zugute.

Das Gesellschafterausschlussgesetz 2006 ermöglicht einem 90%igen Aktionär („Hauptgesellschafter“) die verbleibende Minderheit gegen eine angemessene Barabfindung auszuschließen. Auch hier unterliegt aber die Barabfindung der gerichtlichen Kontrolle, wobei jeder Betroffene das Überprüfungsverfahren einleiten kann (unabhängig von einem Widerspruch in der Hauptversammlung). Andere früher mögliche Ausschlusstechniken sind nicht mehr einsetzbar.

Österreichischer Arbeitskreis für Corporate Governance
c/o Johannesgasse 5, A-1010 Wien
www.corporate-governance.at



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836